Postverlagsort Wiesbaden




# Staats-Anzeiger
## FÜR DAS LAND HESSEN

1957 | Samstag, den 3. August 1957 | Nr. 31


INHALT


Seite

**Der Hessische Ministerpräsident**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken . . . 749
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 7.—23. 7. 1957 . . . 752

**Der Hessische Minister des Innern**

Durchführung des Landbeschaffungs- und des Schutzbereichgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren nach § 1 Abs. 2 LBG, § 1 Abs. 3 SchBG . . . 752
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Merlau im Landkreis Alsfeld, Reg.-Bez. Darmstadt . . . 752
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt . . . 753
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Ulfen und Wölferode im Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel . . . 753
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Langd und Inheiden im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt . . . 753
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Großen-Linden, Allertshausen, Großen-Buseck, Lauter, Laubach, Londorf, Münster, Nonnenroth, Utphe, Allendorf/Lda., Freienseen, Grünberg, Hungen, Inheiden, Leihgestern, Lich, Lindenstruth, Queckborn, Rödgen, Staufenberg, Watzenborn-Steinberg, Alten-Buseck, Harbach und Rabertshausen im Landkreis Gießen . 753
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wölferode und Blankenbach im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel 754
Meldeverfahren bei Störungen und Unfällen bei dem Betrieb von Fluggeräten . . . 754
Meldepflicht der Wehrpflichtigen . . . 754
Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei; hier: Festsetzung der Gebühren . . . 754
Ungültigkeitserklärung und Neuausstellung von Bestallungsurkunden für Apotheker . . . 755

Seite

Fahrkostenbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet . . . 755
Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten . . . 757

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Unterzeichnung von Staatsbürgschaften . . . 757
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen v. 24. 12. 1929 (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 11); hier: Erhöhung des Arbeitsverdienstes nach § 6 der VO 757

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**

Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zugunsten des Handwerks im Rechnungsjahr 1957 . . . 757
Anordnung HE Nr. 6/57 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 4/57 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten v. 21. März 1957 (St.-Anz. S. 296) v. 20. Juli 1957 . . . 758
Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligungsaktion zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1957 . 758
Landstraße I. Ordnung 3027 bei Naurod . . . 759

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

Bestätigung der Jagdaufseher und Ausstellung der Dienstausweise gem. § 25 Bundesjagdges., § 25 Hess. AusfG z. BJG v. 24. März 1953 (GVBl. S. 27) u. § 18 DurchfVO v. 8. April 1953 (GVBl. S. 47) . . . 759
Flurbereinigung Kröftel, Untertaunuskreis . . . 759
Flurbereinigung Oberems, Krs. Maintaunus . . . 760
Flurbereinigung Niedertiefenbach, Oberlahnkreis . . . 761

**Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

Berichtigung der Veröffentlichung eines Beschlusses des Hess. Verwaltungsgerichtshofes — IV. Senat — . . . 761

**Buchbesprechungen** . . . 761
**Öffentlicher Anzeiger** . . . 762


776

## Der Hessische Ministerpräsident

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken

Nachstehend wird die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst vom 7. 3. 1952 (StAnz. S. 257) nicht mehr anzuwenden.

*

Auf Grund des § 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) wird für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Inspektorlaufbahn bei den wissenschaftlichen Bibliotheken die nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

#### I. Zulassung

§ 1

Zur Ausbildung für die Bibliotheksinspektorlaufbahn können Bewerber zugelassen werden, die

a) die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
b) eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf, insbesondere die angemessenen Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen nachweisen,
c) nicht älter als 30 Jahre sind.

§ 2

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung schreibt die für Anwärter der Bibliotheksinspektorlaufbahn freien Stellen aus.

(2) Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
d) ein Lichtbild.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

§ 3

(1) Die Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung (Wettbewerbsprüfung) zu unterziehen, die nach den Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1955 (StA S. 565) durchzuführen ist.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung stellt die Bewerber nach den Ergebnissen der Eignungsprüfung ein und weist sie den Direktoren der wissenschaftlichen Bibliotheken zur Ausbildung zu.

#### II. Ausbildung

§ 4

Die Ausbildung besteht aus der Lehrzeit und dem Vorbereitungsdienst, für Bewerber mit Reifeprüfung oder einem Mindestalter von 20 Jahren bei besonderer Eignung nur aus dem Vorbereitungsdienst. Die in anderen Ländern abgelegte Ausbildungszeit kann der Minister für Erziehung und Volks-

bildung auf Antrag anrechnen, wenn die Ausbildung den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

### III. Lehrzeit

§ 5

(1) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Die ersten 4 Monate gelten als Probezeit.

(2) Die eingestellten Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Bibliothekslehrling".

(3) Bei Antritt seines Dienstes ist der Bibiothekslehrling nach den §§ 2 und 4 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) als Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu verpflichten. Die Verhandlung ist von dem Bibliothekslehrling und dem Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat, zu unterzeichnen.

(4) Der Bibliothekslehrling erhält während der Lehrzeit Bezüge nach den geltenden Tarifverträgen.

§ 6

(1) Der Bibliothekslehrling wird unter Leitung des Bibliotheksdirektors über die Aufgaben der Bibliotheken im allgemeinen unterrichtet, sowie in allen durch den inneren und äußeren Dienstbetrieb bedingten Verrichtungen gründlich unterwiesen.

(2) Neben der praktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 hat der Bibliothekslehrling nebendienstlich am Dienstanfängerlehrgang eines Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilzunehmen. Die erfolgreiche Beendigung der Lehrzeit ist von dem Bestehen der Dienstanfängerprüfung abhängig.

§ 7

Nach den ersten 4 Monaten und am Schluß jedes Ausbildungsjahres ist vom Bibliotheksdirektor über Befähigung und Leistung des Bibliothekslehrlings eine gutachtliche Äußerung abzugeben, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

§ 8

Über die erfolgreiche abgeleistete Lehrzeit wird dem Bibliothekslehrling von dem Direktor der ausbildenden Bibliothek ein Zeugnis ausgestellt, das in Abschrift zu den Personalakten zu nehmen ist.

### IV. Vorbereitungsdienst

§ 9

Zum Vorbereitungsdienst werden Bibliothekslehrlinge nach erfolgreicher Beendigung ihrer Lehrzeit und sonstige Bewerber, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und die Eignungsprüfung gemäß § 3 bestanden haben, zugelassen.

§ 10

(1) Die eingestellten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Bibliothekaranwärter" ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Fachprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 2 Jahre. Er gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr Dauer.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen, oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt. Die Entscheidung trifft der Minister für Erziehung und Volksbildung.

(3) Die Bestimmungen des § 7 finden bei Bibliothekaranwärtern entsprechende Anwendung.

§ 12

Der erste Ausbildungsabschnitt dient vornehmlich der praktischen Ausbildung. In ihm sollen die Bibliothekaranwärter mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht werden, die für den Dienst eines Bibliotheksinspektors in Betracht kommen.

§ 13

(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt dient neben der Ergänzung der praktischen Ausbildung vornehmlich der theoretischen Unterweisung. Er wird an der der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt/Main angegliederten Bibliotheksschule abgeleistet. Ziel der theoretischen Unterweisung ist die Vertiefung und Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse. Zu diesem Zweck sind die Bibliothekaranwärter auf folgenden Gebieten zu unterrichten:

Bibliotheksgeschichte,
Wissenschafts- und Schrifttumskunde,
Buchkunde,
Bibliographie,
Geschichte des Buchhandels,
Bibliotheksverwaltung und
Grundzüge des Volksbibliothekswesens.

(2) Die Bibliothekaranwärter haben außerdem an einem Lehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt/Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in den nachstehenden Fächern teilzunehmen:

Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde,
Politischer Unterricht,
Rechtskunde,
Beamtenrecht,
Wirtschaftskunde.

(3) Soweit die Bibliothekaranwärter in der lateinischen, englischen und französischen Sprache, in Kurzschrift sowie im Schreibmaschinenschreiben die für den Dienst eines Bibliotheksinspektors notwendigen Kenntnisse nicht besitzen, müssen sie sich diese durch eigene Arbeit während der Ausbildungszeit erwerben.

### V. Prüfung

§ 14

In der Bibliotheksinspektorprüfung (Diplom-Prüfung) hat der Bibliothekaranwärter die Eignung für den Dienst als Inspektor an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen. Die Prüfung soll nicht nur das Wissen feststellen, sondern auch über das Können, die geistige Veranlagung und die charakterliche Eignung Aufschluß geben.

§ 15

(1) Die Bibliotheksinspektorprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. In diesen Prüfungsausschuß beruft

a) der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung einen Beamten des höheren Dienstes seines Ministeriums als Vorsitzenden, drei wissenschaftliche Bibliotheksbeamte und einen Beamten des mittleren Dienstes;

b) der Direktor des Landespersonalamtes Hessen einen Lehrer des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

(2) In den Prüfungsausschuß beruft der Minister für Erziehung und Volksbildung ferner einen von der zuständigen Gewerkschaft vorgeschlagenen Vertreter.

(3) An den Prüfungen können außerdem ein Vertreter des Ministers für Erziehung und Volksbildung und der Direktor des Landespersonalamtes oder ein von ihm bestellter Vertreter teilnehmen.

§ 16

Hat der Bibliothekaranwärter das letzte Jahr des Vorbereitungsdienstes außerhalb des Landes Hessen abgeleistet, so kann er nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Minister für Erziehung und Volksbildung.

§ 17

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin im Einverständnis mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

§ 18

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 19

Die Aufgaben für den schriftlichen Teil sollen umfassen:

a) 2 Klausurarbeiten aus Gebieten der theoretischen und praktischen Ausbildung von je 5 Stunden,

b) die Titelaufnahme einiger Werke in deutscher, englischer, französischer und lateinischer Sprache nach den Regeln der alphabetischen Kataloge von 5 Stunden,

c) den Entwurf von 2 schwierigen Schreiben aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek von 2 Stunden.

§ 20

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu fertigen.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist untersagt.

(3) Prüflinge, die bei der Anfertigung der Arbeiten zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 21

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind zuerst von dem zuständigen Fachlehrer und anschließend von einem Mitbegutachter, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, zu begutachten und zu bewerten. Der Mitbegutachter soll nach Möglichkeit einer anderen Abteilung der Bibliothek angehören.

(2) Sind beide Klausurarbeiten mit weniger als „ausreichend" bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung unterbleibt.

(3) Erklärt ein Bibliothekaranwärter, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so hat er ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, inwieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als gültig anzusehen sind.

§ 22

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete, die während der Ausbildung Gegenstand praktischer und theoretischer Unterweisung gewesen sind. In ihr sind auch die erforderlichen Sprachkenntnisse (s. § 13 Abs. 3) nachzuweisen.

(2) In der mündlichen Prüfung ist ferner festzustellen, ob der Bibliothekaranwärter mit den Grundzügen des demokratischen Staatsaufbaues, der Behördenorganisation und den wichtigsten beamtenrechtlichen Bestimmungen vertraut ist.

§ 23

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis des schriftlichen und mündlichen Teiles. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist folgende Bewertungsgrundlage maßgebend:

„sehr gut" (1) . . . für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
„gut" (2) . . . . . für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
„befriedigend" (3) für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
„ausreichend" (4) für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft" (5) . für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
„ungenügend" (6) für eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 24

Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in einem Gesamturteil zusammenzufassen, das aus einer der folgenden Noten besteht:

„sehr gut" (1)
„gut" (2)
„befriedigend" (3)
„ausreichend" (4)
„nicht bestanden" (5)

§ 25

(1) Hat der Bibliothekaranwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er in den Vorbereitungsdienst zurücktreten. Der Prüfungsausschuß bestimmt Dauer und Ausbildungsabschnitte für den zusätzlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Besteht der Bibliothekaranwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er endgültig aus der Ausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst aus.

§ 26

(1) Bibliothekaranwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Bibliothekaranwärter das Prüfungsergebnis durch Täuschung erlangt hat, so hat der Minister für Erziehung und Volksbildung das Prüfungszeugnis einzuziehen.

§ 27

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anfertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Minister für Erziehung und Volksbildung zu übersenden.

§ 28

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 29

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, 20. 7. 1957

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen** I/2 — LS 1762
**Der Minister für Erziehung und Volksbildung**
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 749*

*

Anlage
zu § 26 Absatz 1

**Prüfungszeugnis**

über die Bibliotheksinspektorprüfung

Herr/Frau .....
Fräulein
geboren am ..... in .....

Beschäftigungsbehörde .....

hat sich der Bibliotheksinspektorprüfung am ..... unterzogen.

Diese Prüfung hat Herr / Frau / Fräulein .....
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Die Ergebnisse waren im einzelnen:

A. Schriftliche Prüfung:
1. Klausurarbeiten .....
2. Titelaufnahmen .....
3. Dienstlicher Schriftverkehr .....

B. Mündliche Prüfung
1. Bibliotheksgeschichte .....
2. Wissenschafts- u. Schrifttumskunde .....
3. Buchkunde .....
4. Bibliographie .....
5. Geschichte des Buchhandels .....
6. Bibliotheksverwaltung .....
7. Grundzüge des Volksbibliothekswesens .....

Die erforderlichen Sprachkenntnisse in lateinisch, englisch und französisch sowie die notwendigen Kenntnisse in Kurzschrift und Schreibmaschinenschreiben wurden nachgewiesen.

Frankfurt a. M., den .....

Der Minister
für Erziehung u. Volksbildung
i. A.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... .....

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

.....

.....

**777**

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 7.—23. 7. 1957**

„Statistische Berichte"

| | Preis DM |
|---|---|
| Betriebe von Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in der hessischen Landwirtschaft 1956 | —,50 |
| Stand der Reben in Hessen Ende Mai 1957 | —,25 |
| Stand der Reben in Hessen Ende Juni 1957 | —,25 |
| Erntevorschätzungen für einige Frühgemüsearten Ende Juni 1957 | —,50 |
| Viehhaltung, Fleisch und Milcherzeugung im Mai 1957 und repräsentative Viehzählung am 3. Juni 1957 | —,75 |
| Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen im Juni 1957 | —,50 |
| Industrie und Bauhauptgewerbe im April 1957 | 1,00 |
| Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen im Juni 1957 — Schnellbericht — | —,25 |
| Die Ausfuhr Hessens im Mai 1957 | —,75 |
| Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Mai 1957 | —,75 |
| Der Personalstand der hessischen Verwaltung am 2. 10. 1956 | 1,00 |
| Ergebnisse der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen, 3. Rechnungsvierteljahr 1956 | —,75 |
| Landes- und Bundessteuern in Hessen im Juni 1957 | —,25 |
| Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im Mai 1957 | —,25 |
| Erzeuger- bzw. Großhandelspreise in Hessen im Mai 1957 | —,75 |
| Einzelhandelspreise in Hessen im Juni 1957 | —,75 |

Wiesbaden, 23. 7. 1957

**Hessisches Statistisches Landesamt**
Z I C1 Az. 77a 186/57

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 752*

**778**

## Der Hessische Minister des Innern

**Durchführung des Landbeschaffungs- und des Schutzbereichgesetzes;**

hier: Raumordnungsverfahren nach § 1 Abs 2 LBG, § 1 Abs. 3 SchBG.

Bezug: Runderlaß v. 15. 7. 1957 — IIc — 79411 — 3/57 — 1 79421 — 2/57 — 1 —.

Zur Durchführung der vorbezeichneten Gesetze wird vorläufig folgendes bestimmt:

Die Verfahren nach den genannten Gesetzen werden in der Regel durch Anträge der Bundeswehrverwaltung nach § 1 Abs. 2 LBG oder § 1 Abs. 3 SchBG eingeleitet. Diese Anträge werde ich dem zuständigen Regierungspräsidenten mit dem Auftrag zuleiten, die im Vorverfahren nach den genannten Bestimmungen (sog. Raumordnungsverfahren) erforderlichen Ermittlungen anzustellen und mir über das Ergebnis zu berichten; sollte sich ein Landbeschaffungs- oder Schutzbereichsverfahren auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, so werde ich jeweils den im Vorverfahren federführenden Regierungspräsidenten bestimmen.

Bei dem Regierungspräsidenten wird die Federführung zweckmäßigerweise bei dem Dezernat für Verteidigungswesen liegen. Um von vornherein Rückfragen weitgehend auszuschalten, empfiehlt es sich, die Dezernate zu beteiligen, deren Aufgabengebiete von dem Vorgang berührt werden. In der Regel dürfte es sich dabei handeln um die Dezernate für

a) Bezirksplanungsangelegenheiten
b) Kommunalaufsicht
c) Polizeiwesen
d) Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft
e) Verkehrswesen
f) Bauwesen
g) landwirtschaftliche Angelegenheiten
h) Wasserwirtschaft
i) Naturschutz

und die Abteilungen

II — Erziehung und Volksbildung — und
IV — Forstverwaltung —.

In besonders gelagerten Fällen kann die Beteiligung weiterer Dezernate, z. B. der Dezernate für Domänen- oder Flüchtlingsangelegenheiten, erforderlich werden. Außerdem sind in jedem Falle der Gemeindevorstand und in Landkreisen der Landrat zu hören. Zu diesem Zweck werde ich dem Regierungspräsidenten die Anträge jeweils in 15 Stükken übersenden.

Die beteiligten Behörden außerhalb der allgemeinen und inneren Verwaltung, insbesondere Kulturämter und Straßenbauämter, werden von der zuständigen Zentralbehörde unterrichtet werden mit dem Auftrag, ihre Stellungnahme unmittelbar dem Regierungspräsidenten zuzuleiten. Gegen unmittelbaren schriftlichen oder mündlichen Dienstverkehr zwischen dem Regierungspräsidenten und den Lokal- oder Mittelbehörden von Sonderverwaltungen in Einzelangelegenheiten bestehen keine Bedenken.

Der von dem Regierungspräsidenten nach Abschluß seiner Ermittlungen, die in jedem Fall tunlichst zu beschleunigen sind, vorzulegende Bericht dient der Vorbereitung der Entschließung der Landesregierung. Er hat sich daher auf die wesentlichen für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu beschränken, muß aber andererseits erschöpfend genug sein, um eine ausreichende Beurteilung des jeweiligen Vorhabens unter fachlichen und staatspolitischen Gesichtspunkten zu ermöglichen; dabei bitte ich, besondere Beachtung den mit dem Vorhaben in der Regel verbundenen kommunalen Folgelasten zu schenken.

Die Ermittlungen sollen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gleichzeitig der Vorbereitung meiner nach der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1677) i. V. mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des hess. Bauaufsichtsgesetzes vom 6. 3. 1954 (GVBl. S. 21) zu treffenden Entscheidung dienen; insoweit ist mein Runderlaß vom 19. 11. 1956 — Vb/Vc — 64 a 02/01 — 1/56 — betreffend bauaufsichtliches Verfahren für Bauvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte zu beachten.

Für seinen Geschäftsbereich gibt der Regierungspräsident eine abschließende einheitliche Stellungnahme ab. Abweichende Auffassungen von Behörden der Sonderverwaltungen sind mit der Stellungnahme des Regierungspräsidenten anzuführen.

Den Bericht bitte ich, mir jeweils in 30 Stücken vorzulegen.

Wiesbaden, 23. 7. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**
II c — 79411 — 3/57 — 2 79421 — 2/57 — 2

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 752*

**779**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Merlau im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Merlau im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Schild geteilt, in der oberen Schildhälfte in Rot ein goldener Adler mit blaugekröntem Königskopf, in der unteren Schildhälfte in Gold der Adlerrumpf in Rot mit blauer Bewehrung."

Wiesbaden, 23. 7. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 06 — 12/57

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 752*

**780**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 18. Juni 1957 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1957 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Seckmauern ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Lützel-Wiebelsbach eingemeindet:

| Flur | Flurstück | a | qm |
|---|---|---|---|
| 4 | 1/3 | 54 | 00 |
| | 1/4 | 9 | 36 |
| | 1/5 | 4 | 17 |
| | zusammen: | 67 | 53 |

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 18. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 23/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 753*

**781**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Ulfen und Wölfterode im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Juli 1957 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1957 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Wölfterode ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Ulfen eingemeindet:

| Flur | Flurstück | qm |
|---|---|---|
| 15 | 39/1 | 55 |
| | 51/1 | 08 |
| | | 63 |

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 19. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 24/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 753*

**782**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Langd und Inheiden im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Juli 1957 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1957 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Langd in das Gebiet der Gemeinde Inheiden

| Flur | Flurstück | a | qm |
|---|---|---|---|
| 1 | 29/1 | 2 | 75 |
| 1 | 29/2 | — | 16 |
| 1 | 29/5 | 2 | 65 |
| 1 | 29/6 | 5 | 17 |
| | zusammen: | 10 | 73 |

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Inheiden in das Gebiet der Gemeinde Langd

| Flur | Flurstück | a | qm |
|---|---|---|---|
| 3 | 54/1 | — | 25 |
| 3 | 54/2 | 3 | 03 |
| 3 | 55/1 | — | 72 |
| 3 | 55/2 | 6 | 73 |
| | zusammen: | 10 | 73 |

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 18. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 19/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 753*

**783**

**Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Großen-Linden, Allertshausen, Großen-Buseck, Lauter, Laubach, Londorf, Münster, Nonnenroth, Utphe, Allendorf/Lda., Freienseen, Grünberg, Hungen, Inheiden, Leihgestern, Lich, Lindenstruth, Queckborn, Rödgen, Staufenberg, Watzenborn-Steinberg, Alten-Buseck, Harbach und Rabertshausen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Juli 1957 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1957

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

| Wohnplatz | Gemeinde |
|---|---|
| Zur guten Quelle (Gasthaus) | in der Gemeinde Allendorf/Lda. |
| Löbsacks-Mühle | in der Gemeinde Freienseen |
| Schreiners-Mühle | in der Gemeinde Freienseen |
| Höres-Mühle | in der Gemeinde Freienseen |
| Glashütte (Forsthaus) | in der Gemeinde Freienseen |
| Oberseener Hof | in der Gemeinde Freienseen |
| Jagdhaus | in der Gemeinde Freienseen |
| Russekaute | in d. Gemeinde Großen-Buseck |
| Am Hundskopf | in d. Gemeinde Großen-Buseck |
| Am Bergwerkswald | in der Stadt Großen-Linden |
| Sportschule | in der Gemeinde Grünberg |
| Walderholungsstätte der Arbeiter-Wohlfahrt | in der Gemeinde Grünberg |
| Vereinigte Wilhelm (Grube) | in der Stadt Hungen |
| Vereinigte Wilhelm (Grube) | in der Gemeinde Inheiden |
| Jägerhaus | in der Stadt Laubach |
| Friedrichshütte, Haus Hintz | in der Stadt Laubach |
| Böhmerwald (Sandgrube) | in der Gemeinde Leihgestern |
| Am Rotenschitt | in der Stadt Lich |
| Kläranlage | in der Stadt Lich |
| Am Burgwald | in der Gemeinde Lindenstruth |
| Jagdhaus | in der Gemeinde Queckborn |
| Bahnwärterhaus | in der Gemeinde Rödgen |
| Blockstelle | in der Gemeinde Rödgen |
| Gießener Straße | in der Gemeinde Rödgen |
| Am Mühlwald (Behelfsheim) | in der Gemeinde Staufenberg |
| Ziegelei (Kruse) | in der Gemeinde Watzenborn-Steinberg |

b) folgende Wohnplätze aufgehoben:

| Wohnplatz | Gemeinde |
|---|---|
| Sandgrube Engel | in d. Gemeinde Großen-Linden |
| Jagdhaus | in der Gemeinde Allertshausen |
| Jagdhaus | in d. Gemeinde Großen-Buseck |
| Obermühle | in der Gemeinde Lauter |
| Froschloch (Jagdhaus) | in der Stadt Laubach |
| Schottener Straße (E. H.) | in der Stadt Laubach |
| Jagdhaus Köhler | in der Gemeinde Londorf |
| Am Bahnhof | in der Gemeinde Münster |
| beim Steinern Kreuz | in der Gemeinde Nonnenroth |
| Bellersheimer Weg (E. H.) | in der Gemeinde Utphe |
| Möhrengarten (E. H.) | in der Gemeinde Utphe |
| Obergärten (E. H.) | in der Gemeinde Utphe |

c) folgende Wohnplätze umbenannt:

| Wohnplatz | Gemeinde |
|---|---|
| „Jagdhaus und Rinn" in „Jagdhaus Rinn" | in der Gemeinde Alten-Buseck |
| „Sommermühle" in „Sommersmühle" | in der Gemeinde Harbach |
| „Thiergarten" in „Tiergarten" | in der Gemeinde Hungen |
| „Reitzemühle" in „Reitzenmühle" | in der Gemeinde Londorf |
| „Reinhäuserhof und Weißmühle" in „Reinhäuserhof mit Weißmühle" | in der Gemeinde Rabertshausen." |

Wiesbaden, 18. 7. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 6/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 753*

**784**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wölfterode und Blankenbach im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Juli 1957 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. August 1957 das Flurstück Flur 4, Nr. 1/1 aus dem Gebiet der Gemeinde Blankenbach ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wölfterode eingemeindet."

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 18. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 24/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 754*

**785**

**Meldeverfahren bei Störungen und Unfällen bei dem Betrieb von Fluggeräten**

Bezug: Erlaß vom 20. 1. 1956 (St.Anz. S. 98)

Nach dem Bezugserlaß haben die Polizeidienststellen bei Unfällen von Fluggeräten u. a. das Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig-Waggum und die Flugsicherungsleitstelle in Frankfurt/Main zu benachrichtigen. Darüber hinaus habe ich in Ziff. 5 meines Runderlasses vom 3. 7. 1954 — III d — 21 b 04 23 — (n.v.) angeordnet, daß in diesen Fällen sofortige Meldung an die „Bereichssuchstelle für das Land Hessen" beim Landeskriminalamt in Wiesbaden zu erfolgen hat.

Da die Bereichssuchstelle für die Weiterleitung dieser Meldungen verantwortlich ist, ändere ich Ziff. 1 Buchst. a des Bezugserlasses dahin ab, daß die meldende Polizeidienststelle unbeschadet der Unterrichtung übergeordneter Dienststellen das Landeskriminalamt in Wiesbaden (Fernsprechanschluß: Wiesbaden Nr. 5871) als Bereichssuchstelle unmittelbar nach dem in meinem Erlaß vom 3. 7. 1954 vorgeschriebenen Muster zu benachrichtigen hat. Der Bereichssuchstelle obliegt die Weiterleitung der Meldung an das Luftfahrt-Bundesamt und die Flugsicherungsleitstelle.

Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen die genannten Stellen unmittelbar benachrichtigt werden, ist das Landeskriminalamt nachrichtlich zu verständigen.

Wiesbaden, 23. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 66 m
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 754*

**786**

An die Meldebehörden

**Meldepflicht der Wehrpflichtigen**

Bezug: Erlaß vom 11. 9. 1956 (St.Anz. S. 1006)

Nach dem Bezugserlaß ist beabsichtigt, bei der künftigen Neuregelung des Meldewesens u. a. Soldaten, die ihrer Wehrpflicht genügen, von der allgemeinen Meldepflicht auszunehmen und sie lediglich zu verpflichten, ihre Einberufung und das Ende ihrer Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen. Ich hatte die Meldebehörden gebeten, schon jetzt im Sinne der beabsichtigten Regelung zu verfahren.

Da eine Pflicht zur Anzeige dieser Daten noch nicht besteht, ist es erforderlich, in der Übergangszeit den angestrebten Erfolg auf andere Weise herbeizuführen. Nach Nr. 16 Abs. 2a der Erfassungsvorschriften vom 6. 8. 1956 (GMBl. S. 365) hat die zuständige Wehrersatzbehörde der Erfassungsbehörde (Meldebehörde) die Einstellung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst mitzuteilen; eine besondere Anzeige über die Einberufung ist daher zur Zeit entbehrlich.

Soweit es sich um das Ende der Dienstzeit handelt, hat der Bundesminister für Verteidigung die Kreiswehrersatzämter anweisen lassen, die Meldeämter davon zu unterrichten.

Ich bitte, nach Eingang dieser Mitteilungen die Karteikarten der Melderegister mit entsprechenden Vermerken zu versehen.

Wiesbaden, 19. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 a 02
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 754*

**787**

**Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei,**

hier: Festsetzung der Gebühren

I.

Auf Grund des Artikels I Abschnitt D der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17. Juli 1953 (Bundesanz. Nr. 137 vom 21. Juli 1953) in der Fassung vom 14. März 1956 (BGBl. I S. 214) und vom 20. Juni 1956 (Bundesanz. Nr. 122 vom 27. Juni 1956) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Werden zur Sicherung von Schwertransporten Polizeikraftfahrzeuge (Krafträder, Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen) eingesetzt, so ist eine Gebühr von 1,— DM je Fahrzeug und Kilometer zu erheben. Mit dieser Gebühr sind alle durch die polizeiliche Sicherung entstehenden Aufwendungen abgegolten. Die zu erhebende Gebühr ist von dem zuständigen Regierungspräsidenten bei Kap. 03 12-1 zu vereinnahmen, wenn die Transporte durch die Landespolizei oder die Bereitschaftspolizei begleitet werden.

2. Bei Schwertransporten, die in Hessen beginnen und durch mehrere Länder der Bundesrepublik führen, werden den Regierungspräsidenten von den für die Zustimmung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden der übrigen Länder die Gebühren mitgeteilt, die durch die polizeiliche Sicherung in außerhessischen Gebieten entstehen. Der Regierungspräsident hat diese Gebühren einzuziehen und für die Abführung der Beträge an die zuständigen Kassen der anderen Länder zu sorgen.

3. Die Innenminister der außerhessischen Länder werden eine der Ziffer 2 entsprechende Regelung für ihren Geschäftsbereich treffen.

4 Die Berechnung der Gebühr für die zurückgelegte Wegstrecke und die Ermittlung der Fahrkilometer haben nach Ziff. 2 und 3 meines Runderlasses vom 25. Januar 1954 — Az.: 15 h 02 — 03 (St.Anz. S. 226) — zu erfolgen.

II.

Die Bestimmungen des Abschnitts I Ziff. 1 und 4 dieses Runderlasses gelten sinngemäß beim Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei zur Begleitung von Geld- sowie sonstigen Werttransporten.

III.

Werden Kraftfahrzeuge der staatlichen Polizei sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung als auch im Interesse eines Dritten (z. B. bei Sport- und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellung, Messen usw.) eingesetzt, so sind die baren Auslagen (Betriebsstoffkosten) zu fordern. Die Berechnung der Entschädigung für die zurückgelegte Wegstrecke hat nach Ziff. 1 meines Runderlasses vom 25. Januar 1954 — Az.: 15 h 02 — 03 (St.Anz. S. 226) — zu erfolgen. Für die Vereinnahmung der Entschädigung gilt Abschnitt I Ziff. 1 letzter Satz dieses Runderlasses sinngemäß.

IV.

1. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

   a) Ziff. 2 und 3 meines Runderlasses vom 16. Juli 1953 — Ie/1, Az.: 15h/Ba (St.Anz. S. 706) und

   b) mein Runderlaß vom 9. Februar 1955 — IIIa (1), Az.: 15 h 02 — 03 (St.Anz. S. 257).

2. Mein Runderlaß vom 19. Januar 1957 — IIIa (1), Az.: 15 h 02 — 03 (n. v.) über den Einsatz landeseigener Dienstkraftwagen zur Begleitung von Schwertransporten der Bundeswehr oder der ausländischen Stationierungsstreitkräfte wird durch diesen Runderlaß nicht berührt.

Wiesbaden, 8. 7. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**
IIIa (1) — Az.: 15 h 02 — 03
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 754*

**788**

**Ungültigkeitserklärung und Neuausstellung von Bestallungsurkunden für Apotheker**

Die Apothekerin Frau Elisabeth Fiegler geb. Haase, geb. am 30. November 1896, wohnhaft in Ilsfeld, Kreis Heilbronn, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihre Bestallungsurkunde als Apotheker verloren ging.

Pharmazeutische Prüfung mit „gut" am 24. April 1923 in Marburg bestanden.

Approbationsdatum: 30. April 1924. Ausstellung der Urkunde erfolgte durch den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt.

Sollte die verloren gegangene Urkunde oder Kopien von dieser vorgelegt werden, bitte ich um Einziehung derselben und kurze Unterrichtung.

Eine Ersatzurkunde wurde von mir am 26. Juni 1957 unter der Nr. 43a/57 erteilt.

Wiesbaden, 4. 7. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**
**Öffentliches Gesundheitswesen**
VII A/h — Az.: 18b 16 03
Tgb.Nr. 3950/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 755*

**789**

**Fahrkostenbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet**

Der Hessische Landtag hat am 28. 2. 1957 folgenden Beschluß gefaßt (Auszug):

„Die Landesregierung wird ersucht, im Einzelplan 03 — Hessischer Minister des Innern — einen angemessenen Betrag zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für minderbemittelte Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge in besonderen Notfällen einzusetzen.

Aus diesen Mitteln sollen grundsätzlich nur Anträge minderbemittelter Vertriebener und Sowjetzonenflüchtlinge berücksichtigt werden, deren Einkommen die in der Regelung für Evakuierte vorgesehenen Beträge nicht übersteigt. Hierbei soll es sich ausschließlich um besondere Notfälle, wie z. B. Todesfall, schwere Erkrankung von Angehörigen oder Wahrnehmung einer echten Eingliederungs-Chance, handeln.

Die Fahrpreisermäßigung soll nicht gewährt werden, wenn die Fahrtkosten (Rückfahrkarte) 10,— DM nicht erreichen.

Die Landesregierung wird weiterhin ersucht, die hierzu erforderlichen Verwaltungsrichtlinien vorzubereiten."

Auf Grund dieses Beschlusses ist bei Kap. 03 02 des inzwischen durch das Gesetz vom 6. 6. 1957 (GVBl. S. 71) festgestellten Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957 der Titel 301 mit der Bezeichnung „Fahrpreisbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge" mit einem Ansatz von 80 000,— DM eingerichtet worden.

Für die Gewährung der Fahrpreisbeihilfen, die nachstehend als Fahrkostenbeihilfen bezeichnet werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten folgende Richtlinien:

1. Berechtigter Personenkreis

Fahrkostenbeihilfen sind vorgesehen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201) sowie Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die nach dem Notaufnahmegesetz vom 22. 8. 1950 (BGBl. S. 367) aufgenommen und im Notaufnahmeverfahren oder auf Grund eines Umschreibungsantrages dem Lande Hessen zugewiesen worden sind, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Lande Hessen haben oder in einem Landesdurchgangslager untergebracht sind und

ihr Nettoeinkommen 180,— DM im Monat nicht übersteigt.

Als Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen nach Abzug der im § 8 (2) der „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" vom 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967) bezeichneten Aufwendungen und Ausgaben anzusehen.

Die Nettoeinkommensgrenze von 180,— DM monatlich erhöht sich

| | |
|---|---|
| für Verheiratete | um 70,— DM, |
| für jede zur Haushaltsgemeinschaft gehörende minderjährige Person | um 35,— DM, |
| für jeden in der Haushaltsgemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen, dessen Unterhalt der Antragsteller bestreitet, | um 70,— DM. |

Die Einkommen aller hiernach zu berücksichtigenden Personen sind zusammenzurechnen; dabei bleiben Leistungen der öffentlichen Fürorge und Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen außer Betracht.

In Härtefällen (z. B. bei größeren Ausgaben infolge längerer Krankheit) kann eine Fahrkostenbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn das Einkommen die oben festgesetzten Höchstbeträge nicht wesentlich übersteigt.

Der Antragsteller hat den Nachweis

a) über seinen Wohnsitz
durch meldeamtliche Unterlagen bzw. durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Lagerverwaltung,

b) über sein Einkommen
durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Pensions- oder Rentenbescheid und dergl.

zu führen.

Die Verwaltungen der Landesflüchtlingslager sind gehalten, die Lagerbewohner hierbei zu unterstützen.

2. Sachliche Voraussetzungen für die Gewährung der Fahrkostenbeihilfe:

Fahrkostenbeihilfen können gewährt werden,

a) zur Wahrnehmung einer Eingliederungsmöglichkeit,
b) bei Tod oder schwerer Erkrankung von Familienangehörigen oder nahen Verwandten,
c) zur Regelung von Erbschafts-, Pflegschafts- und anderen dringenden Familienangelegenheiten,
d) bei Hochzeiten, Geburten und anderen besonderen Familienereignissen im engeren Verwandtenkreise.

3. Ausschließungsgründe

Fahrkostenbeihilfen werden nicht gewährt,

a) wenn die Fahrkosten 2. Kl. — ohne D-Zug-Zuschlag — für Rückfahrkarten bzw. Sonntagsrückfahrkarten 10,— DM nicht übersteigen (vergl. hierzu auch Ziff. 4, Abs. 3),
b) wenn Fahrpreisermäßigungen der Eisenbahnverwaltung von mindestens 50 v. H. des Fahrpeises 2. Kl. für Hin- und Rückfahrt — ohne D-Zug-Zuschläge — in Anspruch genommen werden können (z. B. Sonderzüge, Reisen mit Arbeiter-Rückfahrkarten, Familienermäßigungen),
c) wenn mindestens 50 v. H. der Fahrkosten 2. Kl. für Rückfahrkarten bzw. Sonntagsrückfahrkarten — ohne D-Zug-Zuschläge — von dritter Seite getragen werden oder entsprechende Beihilfen einer anderen Stelle in Anspruch genommen werden können (z. B. Arbeitsverwaltung).
d) wenn der Antragsteller im gleichen Rechnungsjahr bereits zwei Fahrkostenbeihilfen erhalten hat.

4. Umfang der Fahrkostenbeihilfe

Die Fahrkostenbeihilfe beträgt 50 v. H. des Fahrpreises der niedrigsten Wagenklasse (2. Kl.) für Rückfahrkarten (bei Fahrten am Wochenende für Sonntagsrückfahrkarten, soweit die Möglichkeit für ihre Inanspruchnahme nach den vorhandenen Verbindungen besteht) auf den Strecken der Deutschen Bundesbahn, der Privatbahnen im Bundesgebiet und im Eisenbahnverkehr mit West-Berlin.

Solange im Verkehr mit West-Berlin Rückfahrkarten nicht ausgegeben werden, kann in diesen Fällen die Fahrkostenbeihilfe in Höhe von 50 v. H. der Einzelfahrpreise (2. Kl.) für die Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

Bei Fahrkosten zwischen 10,— DM und 20,— DM wird nur der 10,— DM übersteigende Teil der Fahrkosten erstattet.

Zu den bei der Bemessung der Fahrkostenbeihilfen berücksichtigungsfähigen Auslagen gehören bei Entfernungen von über 100 km bis zum Zielort auch etwaige D-Zug-Zuschläge, nicht aber Zuschläge für die Benutzung von FD-Zügen, Schlaf- und Liegewagen usw.

5. Anträge auf Gewährung von Fahrkostenbeihilfen, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Anträge auf Gewährung der Fahrkostenbeihilfe sind vor Antritt der Reise nach dem beigefügten Muster unter Vorlage der nach Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen

bei den zuständigen Magistraten der kreisfreien Städte bzw. Kreisausschüssen der Landkreise (Flüchtlingsdienststellen) — ggf. über die Kreisverbände des Bundes vertriebener Deutscher (BvD) oder des Gesamtverbandes der Sowjetzonenflüchtlinge — zu stellen.

Dabei kann ein angemessener Vorschuß auf die Fahrkostenbeihilfe beantragt werden.

In besonders dringenden Fällen (z. B. bei Todesfällen oder schweren Erkrankungen) kann eine Fahrkostenbeihilfe ohne vorherige Vorlage der Wohnsitz- und Einkommensbescheinigungen zugesagt und ggf. auch ein Vorschuß gezahlt werden, wenn der Antragsteller eine entsprechende Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung über die Richtigkeit seiner Angaben abgibt und sich schriftlich verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen sofort nach Beendigung der Reise vorzulegen.

Die Kreisverbände des Bundes vertriebener Deutscher und des Gesamtverbandes der Sowjetzonenflüchtlinge leiten die bei ihnen eingegangenen Anträge auf Gewährung von Fahrkostenbeihilfen mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die zuständige Flüchtlingsdienststelle weiter. Diese prüft die Anträge und entscheidet über die Gewährung der Fahrkostenbeihilfe.

Nach Beendigung der Reise hat der Antragsteller die entwerteten Fahrausweise, um deren Belassung er bei der Fahrkartenkontrolle nachzusuchen hat, der Flüchtlingsdienststelle, die den Antrag auf Gewährung der Beihilfe genehmigt hat, vorzulegen.

Diese setzt dann die endgültige Höhe der Fahrkostenbeihilfe fest und bringt sie nach Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit über die zuständige Amtskasse an den Antragsteller unter Anrechnung etwaiger Vorschüsse zur Auszahlung.

Anträge, die den vorstehenden Bewilligungsrichtlinien nicht entsprechen, sind abzulehnen.

Die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse der Landkreise (Flüchtlingsdienststellen) erfassen die bewilligten Fahrkostenbeihilfen listenmäßig nach folgendem Muster (3fache Ausfertigung) und stimmen die Eintragungen laufend mit der Amtskasse ab:

*

Nachweisung über bewilligte Fahrkostenbeihilfen gemäß Erlaß HMdI vom 29. 6. 1957 — X/ $\frac{3c}{1a\ (1)}$ 58b 02 01 —

Monat: 19.....

| Lfd. Nr. | Empfänger Vorname, Name, Wohnung | Fahrkostenbeihilfe bewilligt am | zur Reise nach | bewilligter Betrag DM | Pfg. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| usw. | | | | | |
| | | | insges. | | |

Die Listen sind monatlich abzuschließen. Zwei Ausfertigungen sind nach Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bis zum 10. des folgenden Monats als Abrechnungen mit Erstattungsantrag und Zahlungsbelegen dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Aus den Erstattungsanträgen muß hervorgehen, an welche Kasse der Gesamtbetrag zu erstatten ist. Bank- und Postscheckverbindungen der Kasse sind anzugeben.

Die Regierungspräsidenten veranlassen unverzüglich die Erstattung der von den Flüchtlingsverwaltungen verauslagten Beträge. Je eine Ausfertigung der Abrechnungen der Flüchtlingsdienststellen sowie der Berechnungs- und Zahlungsbelege sind den Kassenanweisungen (Kap. 03 02 — 301) als Anlagen beizufügen.

Da Haushaltsmittel des Landes Hessen für die Gewährung der Fahrkostenbeihilfen nach diesem Erlaß vorläufig nur für das Rechnungsjahr 1957 zur Verfügung stehen und die staatlichen Kassen Erstattungen aus diesen Mitteln nur bis Ende März 1958 vornehmen können, **dürfen nach dem 10. 3. 1958 keine Fahrkostenbeihilfen bzw. Vorschüsse mehr bewilligt werden. Die Abrechnungen und die Erstattungsanträge mit allen Berechnungs- und Zahlungsunterlagen sind spätestens bis zum 15. 3. 1958 den Regierungspräsidenten vorzulegen, da sonst eine Erstattung der Auslagen nicht möglich ist.**

6. Zuweisung von Haushaltsmitteln

Von den im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957 bei Kap. 03 02 - 301 ausgebrachten Haushaltsmitteln in Höhe von 80 000,— DM zur Bewilligung von Fahrkostenbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge stelle ich zunächst zur Verfügung:

dem Regierungspräsidenten in Darmstadt . . 20 000,— DM
dem Regierungspräsidenten in Kassel . . . . 25 000,— DM
dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden . . 25 000,— DM

Betriebsmittel sind zu den üblichen Terminen anzufordern.

7. Erfahrungsbericht

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, mir zum 15. 10. 1957, 15. 1. 1958 und 15. 4. 1958 über die bei der Bewilligung von Fahrkostenbeihilfen gesammelten Erfahrungen unter Angabe der in den einzelnen Kreisen und im Regierungsbezirk verausgabten Beträge zu berichten.

Wiesbaden, 29. 6. 1957

**Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

Az.: $\frac{X\ 3c}{1a\ (1)}$ 58 b 02 01

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 755*

*

Muster

....., den.....

Name und Vorname des Antragstellers

.....

Wohnort und Anschrift

An den
Magistrat/Kreisausschuß
— Flüchtlingsdienststelle —
Kreisverband des
in

.....

Ich beantrage die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe zur Fahrt mit der Eisenbahn von..... nach .....
Hinreise am ..... 195... Rückreise am ..... 195...

Zweck der Reise: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Fahrkosten 2. Kl. - Rückfahrkarte - Sonntagsrückfahrkarte betragen DM.

Für die Hinreise - Rückreise soll D-Zug benutzt werden: Ja Nein

Fahrausweise werden nachgereicht.

Mein gegenwärtiges Nettoeinkommen beträgt monatl.....DM
Das monatliche Nettoeinkommen der mit mir in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen beträgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ehegatte | ....., geb. am | ..... | DM |
| minderj. | ....., geb. am | ..... | DM |
| Kinder | ....., geb. am | ..... | DM |
| u. sonst. | ....., geb. am | ..... | DM |
| v. Antrag- | ....., geb. am | ..... | DM |
| steller | ....., geb. am | ..... | DM |
| unterhaltene | ....., geb. am | ..... | DM |
| Personen | ....., geb. am | ..... | DM |

Entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber, Rententräger usw. sind beigefügt.

Ich bin Vertriebener (§§ 1, 2 BVFG) - SBZ - Flüchtling (§ 3 BVFG) Zuwanderer aus der SBZ gem. Vertriebenen-Flüchtlingsausweis-Notaufnahmebescheinigung Nr. .....,

ausgestellt von ..... in .....

am .....

Ich wohne in .....
(Ort) (Straße) (Hausnummer)

Meldebescheinigung ist mit der Bitte um Rückgabe beigefügt. Über die möglichen strafrechtlichen Folgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Fahrkostenbeihilfe und die sich hieraus ergebende Ersatzpflicht wurde ich belehrt.

Ich versichere, daß ich für die beantragte Reise von einer anderen Stelle in keiner Form eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 50 v. H. der Fahrkosten oder mehr erhalte.

.....
Unterschrift des Antragstellers

**790**

**Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten.**

Bezug: Runderlasse vom 22. 8. 1956 und vom 5. 9. 1956, IIe — 25 h 04/29 — 2/56 — 1 — (St. Anz. Nr. 36/1956 S. 914)

I.

Nach einer Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau kann die Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalpapieren aus der UdSSR dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Antragsteller in ihren Anträgen die früher in der Sowjetunion gewählte oder angewandte Transkription ihrer Namen angeben.

Bei der unterschiedlichen und häufig auseinanderfallenden Schreibweise gleicher Laute zwischen der deutschen und der russischen Sprache besteht leicht die Möglichkeit, daß bei der neuerlichen Lautübertragung kyrillische Buchstaben gewählt werden, die nicht der ursprünglichen Eintragung in den sowjetischen Registern entsprechen.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß die sowjetischen Urkundsbeamten in der Lage oder daran interessiert sind, durch Prüfung der verschiedenen Transkriptionsmöglichkeiten den Fall von sich aus zu klären. Es ist deshalb denkbar, daß in derartigen Fällen die beantragten Unterlagen nicht ermittelt werden.

Die Angabe der früher in der Sowjetunion gewählten oder üblichen Transkription der Namen dürfte die Erfolgsaussichten der Anträge beträchtlich erhöhen.

II.

Ich weise noch daraufhin, daß die Bearbeitungsgebühr von 15 Rubel = 15,70 DM für einen Antrag auf Ausfertigung einer Personenstandsurkunde auch dann an die russischen Behörden zu entrichten ist, wenn die begehrte Urkunde nicht beschafft werden kann. Es verbleibt im übrigen bei der bisherigen Regelung, daß die Gebühr durch die Deutsche Botschaft in Moskau verauslagt und bei der Zustellung der Urkunde durch das Auswärtige Amt mit eingezogen wird.

Wiesbaden, 22. 7. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**
IIe — 25 h 04/29 — 2/57 — 1 —
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 757*

## Der Hessische Minister der Finanzen

**791**

**Unterzeichnung von Staatsbürgschaften**

Der Oberregierungsrat Dr. Walter Schönwald wird gemäß § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) ermächtigt, Urkunden über Gewährleistungen in meinem Namen zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 20. 7. 1957

**Der Hessische Minister der Finanzen**
O 4730 A — 2 — I/32
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 757*

**792**

**Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11);**

hier: Erhöhung des Arbeitsverdienstes nach § 6 der VO

Mit Rücksicht auf die seit meinem Erlaß vom 3. 8. 1956 — P 2174 A — 248 — I/33 — eingetretenen Veränderungen bin ich damit einverstanden, daß die nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) zu zahlenden Ruhe-, Witwen- und Waisengelder vom 1. 5. 1957 an unter Zugrundelegung der nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhöhten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet werden.

Von Zahlungsausgleichen für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis 31. August 1957 ist abzusehen.

In den Fällen, in denen die neuen Renten vom Sozialversicherungsträger (Knappschaftsversicherung) noch nicht festgesetzt und mitgeteilt worden sind, ist die Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 10 v. H. erst vorzunehmen, wenn die neue Rente aus der Sozialversicherung (Knappschaftsversicherung) feststeht. Bis dahin sind die nach der Erhöhung der Bemessungsgrundlage zustehenden Zusatzrenten mit Wirkung vom 1. September 1957 als Vorschußzahlung zu behandeln und nach endgültiger Festsetzung der Zusatzrente zu verrechnen.

Wiesbaden, 22. 7. 1957

**Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2174 A — 248 — I/43
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 757*

*

Anlage

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 sind zu erhöhen:

Bei Eintritt des Versorgungsfalles

| im Jahre | um | im Jahre | um | im Jahre | um |
|---|---|---|---|---|---|
| 1929 | 60% | 1939 | 75% | 1949 | 64% |
| 1930 | 60% | 1940 | 75% | 1950 | 62% |
| 1931 | 60% | 1941 | 73% | 1951 | 60% |
| 1932 | 63% | 1942 | 71% | 1952 | 60% |
| 1933 | 66% | 1943 | 69% | 1953 | 56% |
| 1934 | 69% | 1944 | 67% | 1954 | 50% |
| 1935 | 72% | 1945 | 65% | 1955 | 43% |
| 1936 | 75% | 1946 | 65% | 1956 | 34% |
| 1937 | 75% | 1947 | 65% | 1957 | 26% |
| 1938 | 75% | 1948 | 65% | | |

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

**793**

**Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zugunsten des Handwerks im Rechnungsjahr 1957**

**I. Allgemeines**

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Hessischen Landesregierung zugunsten des Handwerks steht im Haushalt des Landes Hessen im Rechnungsjahr 1957 ein Betrag von DM 300 000,— für die Gewährung von Zinszuschüssen an Handwerksbetriebe zur Verfügung. Diese Mittel sollen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit des hessischen Handwerks durch Vornahme von Investitionen und Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zu steigern.

**II. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Handwerksbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in der Regel bei Antragstellung mindestens zwei Jahre bestehen.

**III. Zinsverbilligte Kredite**

Die Zinsverbilligung wird gewährt für Kredite, die Kreditinstitute aus eigenen Mitteln an Handwerksbetriebe zu Investitions- oder Rationalisierungszwecken geben. Daneben können ausnahmsweise Kredite zinsverbilligt werden, die der Geschäftsübernahme dienen, sowie Betriebsmittel-Kredite, die im Zusammenhang mit Krediten zur Durchführung von Investitions- oder Rationalisierungsmaßnahmen aufgenommen werden. Diese Betriebsmittel-Kredite dürfen nicht mehr als 25% der Gesamtkreditsumme betragen.

Die Kreditsumme muß mindestens DM 2000,— betragen; im Höchstfalle werden Kredite im Betrag von DM 35 000,— zinsverbilligt.

Die Laufzeit der Kredite soll der Art der Investitions- bzw. Rationalisierungsmaßnahmen angepaßt sein.

**IV. Zinsverbilligung**

Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 4% der Kreditsumme; sie wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches auf die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Die Laufzeit des Zinszuschusses beginnt bei der Inanspruchnahme des Kredites oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. April 1957.

Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist, daß der vom Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz — ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung — den vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder festgesetzten Diskontsatz um nicht mehr als 4% übersteigt.

Eine Zinsverbilligung ist ausgeschlossen, wenn diese auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Kreditnehmers offenbar unbillig wäre.

**V. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung ist bei der zuständigen Handwerkskammer mit der Bereitschaftserklärung der Hausbank einzureichen. Antragsformulare sind bei der Handwerkskammer erhältlich. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums beizufügen.

Die Handwerkskammer prüft den Antrag hinsichtlich der Person des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens und legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Regierungspräsidenten vor.

Der Regierungspräsident prüft, ob der Antrag den Bestimmungen dieser Richtlinien entspricht und leitet ihn mit seinem Vorschlag an mich zur Entscheidung weiter.

Bei Krediten, welche durch die Kreditgarantiegemeinschaft des hessischen Handwerks verbürgt sind oder verbürgt werden sollen, ist die Kreditgarantiegemeinschaft zu hören.

**VI. Zweckentfremdung**

Die zinsverbilligten Kredite dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden. Im Falle einer bestimmungswidrigen Verwendung ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzuerstatten.

**VII. Pflichten der Kreditinstitute**

Die Kreditinstitute sind verpflichtet:

1. Die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in die Kreditverträge aufzunehmen;
2. als Verwendungsnachweis bis zum 31. 5. jeden Jahres für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Aufstellung vorzulegen, in der die einzelnen Kreditnehmer, der jeweilige Bewilligungsbescheid des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, der Kreditbetrag, sein Zinssatz und der in dem Rechnungsjahr gewährte Zinsverbilligungsbetrag aufgeführt sind. Diese Aufstellung ist mit der Bestätigung zu versehen, daß die ausgezahlten Zinsverbilligungsbeträge Krediten zugute gekommen sind, deren Gewährung auf Grund dieser Richtlinien und etwaiger weiterer Weisungen zugestimmt worden ist;
3. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zinsverbilligungsbeträge durch den Rechnungshof des Landes Hessen und durch meine Beauftragten zu gestatten.

**VIII. Abruf der Zinsverbilligungsmittel**

Die Zinsverbilligungsbeträge, die bei Fälligkeit der Zinsen vergütet werden, sind von den Kreditinstituten drei Wochen vor Fälligkeit nach beiliegendem Muster (zweifach) bei mir anzufordern. Die erforderliche Anzahl der Vordrucke werde ich bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Wiesbaden, 20. 7. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**
M — W II f

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 757*

*

Anlage

Kreditinstitut ....., den.....
Kto.-Nr.:

Anforderung über die zu zahlenden Zinsverbilligungen für Kredite an Handwerksbetriebe im Lande Hessen nach den Richtlinien vom

| Kreditnehmer | Bewilligungsbescheid des MfAWV vom | Tag der 1. Inanspruchnahme des Kredites | Zinsverbilligung für die Zeit vom | bis | Betrag DM |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

**794**

**Anordnung HE Nr. 6/57 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 4/57 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 21. März 1957** (St.Anz. S. 296)

Vom 20. Juli 1957

§ 2 Absatz 2 der Anordnung HE Nr. 4/57 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 21. März 1957 (St.Anz. S. 296) erhält folgende Fassung:

(2) Das Entgelt für die ärztlichen Leistungen der Belegärzte ist bei den Anstalts- und Belegkrankenhäusern im Pflegesatz nicht enthalten. Die Pflegesatzdifferenz von 1,10 DM zwischen der entsprechenden Gruppe der Anstalts- und Belegkrankenhäuser nach § 1 der Gruppenpflegesatzanordnung stellt keine pauschalierte Wertbemessung der ärztlichen Leistungen dar.

Wiesbaden, 20. 7. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**
W II d — Preiswesen; 75 — Y 5 c — 2 — 57

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 758*

**795**

**Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligungsaktion zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1957**

**I. Allgemeines**

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der hessischen Landesregierung zugunsten des Fremdenverkehrs ist im Haushalt des Landes Hessen im Rechnungsjahr 1957 ein Betrag von DM 100 000,— für die Gewährung von Zinszuschüssen an Fremdenverkehrsbetriebe, private Zimmervermieter sowie Kur- und Heilbäder im Lande Hessen zur Verfügung gestellt. Das Ziel dieser Maßnahme ist, im Rahmen einer Gesamtplanung zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes den Fremdenverkehr in förderungswürdigen und förderungsbedürftigen Gebieten zu heben. Hierbei sollen die Sanierungs- und Zonenrandgebiete bevorzugte Berücksichtigung finden.

**II. Begünstigte**

Antragsberechtigt sind Inhaber von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, private Zimmervermieter sowie kommunale und private Kur- und Heilbäder.

**III. Zinsverbilligte Kredite**

Die Zinsverbilligung wird gewährt für Kredite, welche Kreditinstitute den unter II genannten Begünstigten aus eigenen Mitteln bereitstellen zur

1. Errichtung neuer sowie Erweiterung und Verbesserung bestehender Hotels, Gaststätten und anderer Übernachtungsstätten, insbesondere zur Erhöhung der Bettenzahl, Modernisierung der Fremdenzimmer und Verbesserung der sanitären Anlagen;
2. Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von sonstigen Fremdenverkehrs- und Bädereinrichtungen.

Eine Zinsverbilligung wird nicht gewährt:

1. für Kredite, die der Ablösung bereits gewährter Kredite dienen;

2. an Antragsteller, die offenbar in der Lage sind, Kredite auch ohne Gewährung einer Zinsverbilligung aufzunehmen.

**IV. Zinsverbilligung**

Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% der in Anspruch genommenen Kreditsumme; sie wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewährt.

Die Zinsverbilligung darf nur gewährt werden, wenn der vom Kreditnehmer zu zahlende Zinssatz — ohne Berücksichtigung der beantragten Zinsverbilligung — den vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder festgesetzten Diskontsatz um nicht mehr als 4% übersteigt.

**V. Antragsverfahren**

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung ist dem Landrat mit einer Bereitschaftserklärung der Hausbank einzureichen.

   Der Landrat legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor.

2. Der Regierungspräsident prüft im Benehmen mit dem zuständigen Fremdenverkehrsverband, ob der Antrag die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sowie die Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens und legt mir alsdann den Antrag zur Entscheidung vor.

**VI. Zweckentfremdung**

Bei einer Zweckentfremdung der mit Hilfe der zinsverbilligten Kredite ausgestatteten, zusätzlich errichteten oder modernisierten Räume und Anlagen ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzuerstatten, es sei denn, daß die Zweckentfremdung von mir genehmigt ist.

**VII. Pflichten der Kreditinstitute**

Die Kreditinstitute sind verpflichtet:

1. die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in die Kreditverträge aufzunehmen;
2. als Verwendungsnachweis bis zum 31. 5. jeden Jahres für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Aufstellung vorzulegen, in der die einzelnen Kreditnehmer, der jeweilige Bewilligungsbescheid, der Kreditbetrag, dessen Zinssatz und der in dem Rechnungsjahr gewährte Zinsverbilligungsbetrag aufgeführt sind. Diese Aufstellung ist mit der Bestätigung zu versehen, daß die ausgezahlten Zinsverbilligungsbeträge Krediten zugute gekommen sind, deren Gewährung auf Grund dieser Richtlinien und etwaiger weiterer Weisungen zugestimmt worden ist;
3. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zinsverbilligungsbeträge durch den Rechnungshof des Landes Hessen zu gestatten.

**VIII. Abruf der Zinsverbilligungsmittel**

Die Zinsverbilligungsbeträge, die bei Fälligkeit der Zinsen vergütet werden, sind von den Kreditinstituten 3 Wochen vor Fälligkeit nach beiliegendem Muster (zweifach) bei mir anzufordern. Die erforderliche Anzahl der Vordruckmuster werde ich bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Wiesbaden, 28. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**
M — W II b

* *St.Anz. Nr. 31/1957 S. 758*

Anlage

Kreditinstitut Ort....., den.....

Postscheck-Kto. Nr.

Anforderung über die zu zahlenden Zinsverbilligungen für Kredite an Fremdenverkehrsbetriebe im Lande Hessen nach den Richtlinien vom 28. Juni 1957

| Kreditnehmer | Bewilligungsbescheid d. MfAWV vom | Tag der 1. Inanspruchnahme d. Kredites | Zinsverbilligung für die Zeit vom | bis | Kredit-Betrag DM | Zinsverbill. Betrag DM |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

**796**

**Landstraße I. Ordnung 3027 bei Naurod;**

hier: Eintragung der Neubaustrecke von km 8,650 bis km 9,045 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung;

Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 647 von km 7,875 bis km 8,595 und Abstufung der Landstraße I. Ordnung Nr. 3027 von km 8,650 bis km 9,508.

1. Die Neubaustrecke bei Naurod von km 8,650 bis km 9,045 = 395 m wird mit Wirkung vom 1. 4. 1957 als Teil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3027 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung aufgenommen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung — StR Reg DV vom 7. 12. 1934; RGBl. I Seite 1237).

2. Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 647 von km 7,875 bis km 8,595 = 720 m wird mit Ablauf des 31. 3. 1957 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung gelöscht und mit Wirkung vom 1. 4. 1957 als Teil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3027 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung aufgenommen (Kilometrierung von km 9,045 = 7,875 (alt) bis km 9,765 = 9,508 (alt) = km 8,595 (alt) — Fehlkilometer 257 m).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung 3027 von km 8,650 bis km 9,508 = 858 m wird mit Ablauf des 31. 3. 1957 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung gelöscht und mit Wirkung vom 1. 4. 1957 der Gemeinde Naurod überlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1957

**Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr**
W III c — Az.: 63a.30

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 759*

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**797**

**Bestätigung der Jagdaufseher und Ausstellung der Dienstausweise gem. § 25 Bundesjagdgesetz, § 25 Hess. Ausf.G z. BJG vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) und § 18 Durchf.VO vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47)**

Die Ziff. I meines Rd.Erl. vom 14. 8. 1953 — IIIe — I/2292 — 702.02 — (St.Anz. Nr. 35 vom 28. 8. 1953 S. 764) erhält folgende Fassung:

„I. Die Jagdaufseher werden auf ihren Antrag von der unteren Jagdbehörde bestätigt, welche für den Jagdbezirk örtlich zuständig ist, in dem der Antragsteller mit der Ausübung des Jagdschutzes beauftragt ist."

Wiesbaden, 18. 7. 1957

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
IIIe — II/680 — 702.02

*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 759*

**798**

**Flurbereinigung Kröftel, Untertaunus**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kröftel (Kreis Untertaunus) wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Kröftel einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 384 ha, worin eine Waldfläche von 172 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestand-

teil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kröftel" mit dem Sitz in Kröftel.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 Flurb.G ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurb.G wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte Fläche und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Kröftel sowie in den Nachbargemeinden Nieder-Oberrod, Oberems, Glashütten, Schloßborn und Heftrich öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 9. 7. 1957

**Landeskulturamt**
Az.: WF 165 — G.Nr. 18978/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 759*

**799**

## Flurbereinigung Oberems, Krs. Maintaunus

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberems, Kreis Maintaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Oberems einschließlich der Ortslage festgestellt, soweit einzelne Teile der Gemarkung nicht nachstehend als „ausgeschlossen" bezeichnet werden:

Ausgeschlossen bleiben folgende Gemarkungsteile:

Flur 1: Flurstücke Nr. 570a, 718/570b, 719/570c, 720/570d, 721/570e, 570f, 570h, 722/570g, 765/688, 150/570k;
Flur 6: ganz;
Flur 9: ganz, außer Flurstück 179/144;
Flur 18: Flurstücke Nr. 25/12, 24/12, 28/18, 27/13, 13/1, 13/2, 19/1, 1/11, 3/11, 23/11;
Flur 19: ganz;
Flur 20: Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 37/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 36/14, 35/14, 31, 32, 33.

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 354 ha, worin eine Waldfläche von 160 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
(Die ausgeschlossenen Gebietsteile der Gemarkung Oberems haben eine Größe von rd. 309 ha, worin eine Waldfläche von 291 ha enthalten ist.)

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberems" mit dem Sitz in Oberems.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 Flurb.G ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurb.G wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte Fläche und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberems sowie in den Nachbargemeinden Glashütten, Nieder-Oberrod, Kröftel, Nieder-Oberreifenberg, Seelenberg und Wüstems öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 9. 7. 1957

**Landeskulturamt**
Az.: WF 162 — G.Nr. 17250/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 760*

**800**

**Flurbereinigung Niedertiefenbach, Oberlahnkreis**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niedertiefenbach, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung ausschließlich der Ortslage — die folgende Fluren umfaßt:

Flur 1: ganz;
Flur 2: Flurstücke 68—24/95;
Flur 3: Flurstücke 40/290, 3/288, 9/287, 10/287, 67/286, 5/2758a, 68/2754, 34/363, 35/363, 36/363, 30/363, 51/363, 52/363, 53/2757, 56/2757, 62/363, 61/363, 60/363, 49/2557, 59/360, 47/360, 58/360, 48/2757, 50/363, 18/363, 51/363, 2755, 364, 29/368 und 28/360 —,

jedoch einschl. des Waldes festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 536 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niedertiefenbach, mit dem Sitz in Niedertiefenbach".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg (Lahn), Gymnasiumsplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen,

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 Flurb.G ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hekken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurb.G wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Niedertiefenbach, Obertiefenbach, Schupbach, Eschenau, Hofen, Steeden, Dehrn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Niedertiefenbach, Obertiefenbach, Schupbach, Eschenau, Hofen, Steeden und Dehrn zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 5. 7. 1957

**Landeskulturamt**
Az.: WF 156 — G.Nr. 18861/57
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 761*

## Hessischer Verwaltungsgerichtshof

**801**

**Berichtigung der Veröffentlichung eines Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes — IV. Senat**

Der Beschluß in dem Normenprüfungsverfahren betr. die Gültigkeit der Satzung der Gemeinde Treis an der Lumda über Straßenbeiträge vom 4. 6. 1955 wurde im St.Anz. vom 8. 6. 1957 Nr. 23 veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung ist auf Seite 545 rechts, 23. Zeile, ein sinnentstellender Druckfehler unterlaufen. Es muß statt „durchaus gleichmäßig belastet." richtig heißen:

„durchaus ungleichmäßig belastet."

Kassel, 22. 7. 1957

**Hessischer Verwaltungsgerichtshof**
R IV 10/55
*St.Anz. Nr. 31/1957 S. 761*

## Buchbesprechungen

**Gleichberechtigungsgesetz.** Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1957. VIII, 464 Seiten Taschenformat. Kart. DM 4,80. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts — Gleichberechtigungsgesetz — vom 18. Juni 1957 hat nach jahrelangen Beratungen die durch das Grundgesetz bedingte Änderung des Familienrechts gebracht. Für eine erste Unterrichtung über die neuen Bestimmungen wird diese Textausgabe eine wertvolle Hilfe leisten. Sie enthält in synoptischer Gegenüberstellung jeweils die bisherigen und die entsprechenden neuen Bestimmungen. Dabei ist das Vierte Buch des BGB (Familienrecht) vollständig abgedruckt, auch soweit es unverändert geblieben ist; auf diese Weise wird die Übersichtlichkeit gewahrt. Soweit sich aus unterschiedlicher Numerierung einzelner Abschnitte und Titel Schwierigkeiten ergeben könnten, ist dem durch Verweisungen auf die an anderer Stelle zu findenden Vorschriften begegnet. Auch die vom Gleichberechtigungsgesetz berührten Bestimmungen der ZPO, des FGG und anderer Gesetze sind in gleicher Weise im alten und neuen Wortlaut einander gegenübergestellt.

Der preiswerte Band erleichtert die Einarbeitung in das neue, am 1. Juli 1958 in Kraft tretende Recht wesentlich.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht.** Von Franz Maßfeller, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. Ergänzungsband zur II. Auflage. 282 S. DM 19,—. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Zu dem Werk, dessen Neuauflage seinerzeit an dieser Stelle eingehend besprochen wurde (vgl. StAnz. 1956 S. 108), ist nunmehr ein umfangreicher Ergänzungsband erschienen. Von besonderer Bedeutung ist vor allem der erste Teil des Bandes, in dem Maßfeller das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. 5. 1956 (das sogenannte „Österreicher-Gesetz") eingehend erläutert; der Gesetzentwurf und einige weitere Materialien waren bekanntlich bereits im Hauptband abgedruckt. Maßfeller untersucht die zahlreichen, mitunter recht schwierigen Probleme, die das Gesetz aufwirft, und nimmt auch zu der bisherigen Literatur kritisch Stellung. Seine Auffassungen sind — auch wenn man in manchem anderer Ansicht sein kann — durchweg ausführlich und sorgfältig begründet. Es folgen die Ausführungsbestimmungen der Länder zu diesem Gesetz sowie alle in diesem Zusammenhang wichtigen Vorschriften des deutschen und des österreichischen Rechts. Man nimmt gern in Kauf, daß verschiedene dieser Vorschriften aus dem Hauptband wiederholt werden, da auf diese Weise ein in sich abgeschlossenes Werk entstanden ist.

Der zweite Teil des Bandes enthält unter der Bezeichnung „Sonstige Bestimmungen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts" verschiedene Verordnungen und Runderlasse der Innenministerien der Länder, vor allem zu der Frage der Auswirkung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auf das Staatsangehörigkeitsrecht, zur Durchführung des 1. Staatsangehörigkeits-Regelungsgesetzes und zu einigen sonstigen Einzelfragen, wenngleich hier nur eine begrenzte Auswahl getroffen werden konnte.

Schließlich ist noch der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit abgedruckt, das (wenn auch in weitgehend veränderter Form) in Kürze in Kraft treten wird.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1957 | Samstag, den 3. August 1957 | Nr. 31


## Veröffentlichungen

**2205**

**Einziehung eines Weges in der Gemarkung Ehringshausen (Krs. Wetzlar)**

Von dem in der Gemarkung Ehringshausen belegenen öffentlichen Weg Flur 19 Parzelle 231 „Wirtschaftsweg vorderstes Naßland" soll ein Teilstück (von Abzweigung Ichelhäuser Straße bis Einmündung des Weges Parzelle 229) eingezogen werden, da dieses dem bebauten Grundstück Flur 32 Parzelle 1/8 zugeschlagen werden soll. Entlang der nordostwärtigen Grenze des Grundstücks Flur 19 Parzelle 144/1 soll ein Ersatzweg geschaffen werden.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Ehringshausen (Kreis Wetzlar) während der Dienststunden aus.

**Ehringshausen**, 22. 7. 1957

**Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde:**
Messerschmidt

**2206**

**Einziehung von Wegen in der Gemarkung Kriftel**

Der im Bebauungsgelände „Unterwiesen", Flur 6, Parzelle 107 gelegene Feldweg sowie je ein Wegeteilstück der Parzellen 105 und 106 soll eingezogen werden. Ein öffentliches Interesse zur Beibehaltung des Weges und der Wegeteilstücke liegt nicht vor, zumal sie in Kürze dem Industriegelände zur Bebauung zugeführt werden und somit in Fortfall kommen.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 1. August 1957 bis 31. August 1957 bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Die Flurkarte hierzu liegt im Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

**Kriftel (Taunus)**, 25. 7. 1957

**Der Bürgermeister**
I. V. Gutt, I. Beigeordneter

**2207**

**Ungültigkeitserklärung eines Gewerbescheines**

Der dem Händler Ewald Strauß, geboren am 6. 7. 1894 in Rostock, wohnhaft in Cölbe, Landkreis Marburg / Lahn, ausgestellte Wandergewerbeschein B Nr. 26/13 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Wandergewerbeschein wurde ausgestellt für das Kalenderjahr 1955 am 25. 4. 1955, für 1956 am 12. 1. 1956 und für 1957 am 18. 1. 1957 verlängert. Er berechtigte zum Feilbieten mit Textil- und Kurzwaren.

**Marburg (Lahn)**, 23. 7. 1957

**Der Landrat des Landkreises Marburg/Lahn**
L VII

**2208**

**Einziehung eines Wegestückes in der Stadt Treysa**

Die Einziehung eines etwa 45 qm großen Trennstückes von dem öffentlichen Weg in der Stadt Treysa, Flur 13, Flurstück 8/5, der Keilsteg, soll zwecks Veräußerung erfolgen.

Die Planung kann im Zimmer 12 des Rathauses eingesehen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir geltend zu machen.

**Treysa**, 22. 7. 1957

**Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde**
gez.: Hohmeyer

**2209**

**Einleitung der Baulandumlegung XVII in Wiesbaden**

für das Gebiet zwischen dem Güterbahnhof Wiesbaden-West und der Eisenbahnlinie Wiesbaden—Bad Schwalbach in den Gemarkungen Wiesbaden und Dotzheim. Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 207 vom 18. Juli 1957 das Umlegungsverfahren für das Gebiet zwischen dem Güterbahnhof Wiesbaden-West und der Eisenbahnlinie Wiesbaden—Bad Schwalbach in den Gemarkungen Wiesbaden und Dotzheim eingeleitet. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind im Umlegungsplan grün umrandet. Der Freilegungsabzug für öffentliche Straßen und Grünflächen beträgt rd. 18,3%; es sind 10% unentgeltlich abzutreten und rd. 8,3% zu entschädigen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmerverzeichnis werden vom 5. bis 17. August 1957 beim Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

**Wiesbaden**, 3. 8. 1957

**Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden als Umlegungsbehörde**
— Vermessungs- u. Liegenschaftsamt —

**2210**

**Baulandumlegung in der Gemeinde Hermannstein**

Der Kreistag des Landkreises Wetzlar hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz in der Gemarkung Hermannstein für die Teilbaugebiete I. Am Schieferacker (Flur 26), II. Am grünen Weg (Flur 17), III. Auf der Hofstadt (Flur 16) und An der Schäfershecke (Flur 10) südlich der Bergstraße zwischen verlängerter Loherstraße und Blasbacher Straße beschlossen. Die Gebiete sind im Umlegungsplan durch grüne Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger bei dem mit der technischen Durchführung der Umlegung beauftragten Katasteramt in Wetzlar, Brühlsbachstraße 2a, während der Dienststunden den Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke. 2. Die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken. 3. Die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind. 4. Im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger. 5. Die Gemeinde Hermannstein. Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger beim Katasteramt in Wetzlar anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde - Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar - geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

**Wetzlar**, 23. 7. 1957

**Der Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar als Umlegungsbehörde**

## Gerichtsangelegenheiten

### 2211 Aufgebote

F 2/57: Die Eheleute Georg Bitsch, Schriftsetzer, und Cäcilie Bitsch geb. Bekker, beide wohnhaft in Mörlenbach/O., Fürther Str. 30, haben das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch für Mörlenbach/Odw. Band 13 Blatt 670 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 1 584,70 Reichsmark nebst 6 evtl. 7 v. H. Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 25. September 1957, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

**Fürth/Odenwald,** 25. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2212**

3 F 7/57: Durch Ausschlußurteil vom 19. Juli 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim Band 1 Blatt 19 lfd. Nr. 19, Kbl. 31, Parz. Nr. 87, Ackerland Krautland Bornstück, 6,36 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

**Hadamar,** 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2213**

3 F 9/57: Durch Ausschlußurteil vom 19. Juli 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim Band 1 Blatt 20, lfd. Nr. 42, Kartbl. 50, Parz. 106, Ackerland Alpenrod, 14,10 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

**Hadamar,** 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2214**

3 F 10/57: Durch Ausschlußurteil vom 19. Juli 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim Band 1 Blatt 21, lfd. Nr. 16, Kbl. 28, Parz. Nr. 187, Grünland Mühlgraben, 5,85 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

**Hadamar,** 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2215**

10 F 11/57 — Ausschlußurteil: Der Brief über die im Grundbuch von Kirchditmold Blatt 1558 für die minderjährige Helena Döpfer, Kurt's Tochter in Kassel, in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Hypothek von 20 000,— RM ist kraftlos.

**Kassel,** 1. 7. 1957 **Amtsgericht,** Abt. 10

**2216**

3 F 5/57: Der Landwirt Wilhelm Mewes in Selbach/Sachsenhausen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die auf Blatt 525 des Grundbuchs von Sachsenhausen in Abt. III Nr. 4 für die Deutsche Landwirtschaftliche Zweckspargenossenschaft e.G.m.b.H. in Münster eingetragene Hypothek von 1820,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. November 1957, 9.00 Uhr vormittags, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

**Korbach,** 24. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2217**

2 F 6/57: Die Eigentümer der im Grundbuche von Schönberg, Blatt 144 verzeichneten Grundstücke haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes v. 30. 9. 1935 über die auf dem Grundbuchblatt 144 in Abt. III Nr. 6 für die Bockenheimer Volksbank e.G.m.b.H. in Frankfurt/Main West eingetragene Grundschuld von 1500,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Januar 1958, vormittags 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 104, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

**Königstein (Taunus),** 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2218**

F 2/57 Der Landwirt Georg August Schellhase aus Vockerode - Dinkelberg hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Spangenberg Band 29 Blatt 960 eingetragenen Grundstückes (Gemarkung Spangenberg, Flur 17, Flurstück 62, Holzung, Beieröde, Größe 97,86 Ar) beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Landwirt August Schellhase aus Vockerode, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. 9. 1957, 10 Uhr vormittags, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

**Melsungen,** 16. 7. 1957 **Amtsgericht**

### 2219 Güterrechtsregister

GR 744: Georg Heinrich Diehl, Obersteuersekretär, und Lina Diehl geb. Balzer, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

**Bad Nauheim,** 31. 5. 1957 **Amtsgericht**

**2220**

GR 823: Angestellter Karl Josef Brandt und Ehefrau Emma, geb. Winter, Bachrain, Kreis Fulda, Weyherser Weg 46. Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Mai 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

**Fulda,** 24. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2221**

GR 95a: Mall, Karl Heinrich, Betriebsleiter und Ehefrau Toni geb. Selbert in Nieder-Wöllstadt: Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

**Friedberg (Hessen),** 21. 6. 1957 **Amtsgericht**

**2222**

GR 94a: Schlosser Heinrich Göhl und Anneliese geb. Morell in Friedberg/Hess.: Durch notariellen Vertrag vom 4. 3. 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

**Friedberg (Hessen),** 14. 6. 1957 **Amtsgericht**

**2223**

GR 2610: Die Eheleute Walter Heinz Kaese und Theresia Alexandrina, geb. Berg, in Offenbach a. M., haben durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1957 Gütertrennung vereinbart.

**Offenbach (Main),** 26. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2224**

GR 64 — Neueintragung: Direktionsassistent Michael Marie Potocki, Antwerpen, Avenue Rubens 28 1a, und Ehefrau Hiltrud geb. Rätzer. Durch notariellen Vertrag vom 17. 8. 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

**Wolfhagen,** 6. 6. 1957 **Amtsgericht**

### 2225 Nachlaßsachen

52 VI 1519/57 — Beschluß: Die Verwaltung des Nachlasses der am 7. 3. 1957 an ihrem letzten Wohnsitz in Frankfurt am Main verstorbenen Witwe Maria Elisabeth Langkamm geborene Boch wird angeordnet.

**Frankfurt (Main),** 18. 7. 1957 **Amtsgericht,** Abt. 52

### 2226 Handelsregistersachen

HRA 805 — Neueintragung: Möbel-Rettberg Inhaber Rudolf Rettberg, Nieder-Florstadt.

**Friedberg (Hessen),** 13. 7. 1957 **Amtsgericht**

### 2227 Vereinsregister

VR Nr. 28 — 22. 7. 1957: Förderkreis des Bundes Deutscher Pfadfinder in Bad Wildungen. Durch Wegfall sämtlicher Mitglieder ist der Verein aufgelöst.

**Bad Wildungen,** 22. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2228**

VR 52 — 27. 6. 57: Tennis - Club 1951, Sitz Eltville am Rhein.

VR 53 — 6. 7. 57: Rheingauer Aquarien- und Terrarienverein Makropode, Sitz: Eltville.

**Eltville (Rheingau),** 24. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2229**

7 VR 231: In das hiesige Vereinsregister ist am 19. Juli 1957 unter der Nr. 7 VR 231 folgendes eingetragen worden: Höchster Tennis- und Hockey-Club 1899 Frankfurt am Main-Höchst.

**Frankfurt (Main)-Höchst,** 23. 7. 1957 **Amtsgericht,** Abt. 7

**2230**

VR 146: Obst- und Gartenbauverein „Neue Heimat" in Fulda. Der Verein lautet jetzt: Gartenbauverein „Neue Heimat" Fulda e. V. in Fulda.

**Fulda,** 25. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2231**

VR Nr. 275 — Neueintragung: Herman-Wirth-Gesellschaft für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland e. V., Sitz: Marburg/Lahn.

**Marburg (Lahn)**, 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2232**

5 VR 388: Verein „Gemeinschaft für Verständigung" Sitz Offenbach a. M. — Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. 2. 1957 aufgelöst. Liquidatoren sind nicht bestellt, da der Verein ohne Vermögen ist.

**Offenbach (Main)**, 24. 7. 1957

**Amtsgericht**

**2233** **Liquidation**

**Auflösung der Wirtschaftsvereinigung Elektroindustrie Hessen e. V.**

Die Wirtschaftsvereinigung Elektroindustrie Hessen e. V., Sitz in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 12, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wollen sich melden bei Liquidator Karl Reinlein, Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 12.

**Frankfurt (Main)**, 25. 7. 1957

**2234** **Vergleiche — Konkurse**

6 N 39/56: Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins Hessischer Luftfahrtverband e. V. im DAeC e. V., mit Sitz in Darmstadt. Beschluß: Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Freitag, den 30. August 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem hies. Amtsgericht, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock Zimmer 510. Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt**, 25. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 6

**2235**

6 N 11/56: Konkursverfahren Philipp Gries, Kaufmann in Darmstadt, Frankfurter Straße 22. Beschluß: Das Konkursverfahren wird mangels ausreichender Masse eingestellt.

**Darmstadt**, 25. 7. 1957 **Amtsgericht**, Abt. 6

**2236**

81 N 35/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Werner Alt, Frankfurt/Main, Ulmenstraße 26, Inhaber der „Iru-Bau-Chemie" Werner Alt, Frankfurt/Main, Röderbergweg 270, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

**Frankfurt (Main)**, 5. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2237**

81 N 316/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 10. 1955 in Frankfurt (M) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (M) - Niederrad, Herzogstraße 12, wohnhaft gewesenen Ehefrau des Mechanikers Louis Dürrstein, Katharina geb. Münch, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

**Frankfurt (Main)**, 12. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2238**

81 N 316/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lederfabrik Bonames Dr. Schüler & Co., Frankfurt (M)-Bonames, wird an Stelle des verstorbenen seitherigen Konkursverwalters der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt (M), Rathenauplatz 8, Tel. 2 54 86, zum Konkursverwalter ernannt. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen wird Termin auf den 30. 8. 1957, 10.45 Uhr, Zimmer 337, Gerichtsgebäude B, anberaumt.

**Frankfurt (Main)**, 23. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2239**

81 N 154/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (Main) - Niederrad, Blauenstraße 19, Inhaber der Firma Bauunternehmung Bodensohn, Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (M), Kaiserstraße 35, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 30. 8. 1957, 9.00 Uhr, Zimmer 337, Gebäude B, anberaumt.

**Frankfurt (Main)**, 23. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2240**

81 VN 17/18/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen 1. der Karl Sänger Kommanditgesellschaft, Groß- und Einzelhandel mit Wild, Geflügel, Eiern, Feinkost und Honig, Frankfurt/Main, Schäfergasse 33, 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Gerd Fay, daselbst, wird heute, am 26. Juli 1957, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt/Main, Scheffelstraße 13, Tel. 55 50 04, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 31. August 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer Nr. 137, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

**Frankfurt (Main)**, 26. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2241**

81 N 315/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Farblederfabrik Bonames Dr. Schüler KG., Frankfurt/Main-Bonames, Am Burghof 20, wird an Stelle des verstorbenen seitherigen Verwalters der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt/Main, Rathenauplatz 8, Tel. 2 54 86, zum Konkursverwalter ernannt. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung wird Termin auf den 30. 8. 1957, 10.30 Uhr, Zimmer 337, Gerichtsgebäude B, anberaumt.

**Frankfurt (Main)**, 23. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2242**

81 N 329/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Krug, Inhaber der Fa. Wein- und Spirituosengroßhandlung Heinrich Krug, Ratskeller Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 152, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

**Frankfurt (Main)**, 20. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2243**

81 N 66/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Mirus-Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H., Frankfurt (M), Oederweg 16-18, früher Offenbach (Main), wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: a) die Vergütung mit 300,— DM, b) die Auslagen mit 59,75 DM.

**Frankfurt (Main)**, 8. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 81

**2244**

5 N 12/57 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 18. Juni 1957 verstorbenen Kaufmanns Otto Jahn in Fulda, Inhaber der im Handelsregister Abt. A — 5 HRA 1040 — eingetragenen Firma Jahn und Geiling in Fulda ist heute am 25. Juli 1957, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Otter, Fulda, Bahnhofstraße Nr. 15. Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1957 bei dem Gericht — in zwei Stücken — anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. August 1957, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 29. August 1957, 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße 38, I. Stockwerk, Zimmer 19.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat, oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1957 anzeigen.

**Fulda**, 25. 7. 1957 **Amtsgericht**, Abt. 5

**2245**

7 N 15/55 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Kirsch, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fa. Gerhard Kirsch & Co., Textil- u. Bekleidungshaus in Gießen, Westanlage 9, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, aus Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 30. August 1957, 9 Uhr vorm., Zimmer 113, bestimmt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.
**Gießen**, 15. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2246**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma George Schirmer, Kassel, Sälzerhof 4, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 355,95 DM. Die bevorrechtigten Forderungen der Gruppe I in Höhe von 5236,03 DM werden mit 6,8% befriedigt. Alle übrigen Forderungen fallen aus. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle 17 des Amtsgerichts Kassel zur Einsicht aus.
**Kassel**, 25. 6. 1957
**Der Konkursverwalter**
Hermann Reiffenstein

**2247**

17 N 1/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Klaus Preuß in Kassel, Herkulesstraße 25, Bauunternehmen, jetzt wohnhaft Schwarzenbach b. Homburg/Saar, Einöderstraße 99, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder auf den 22. August 1957, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Linker, Kassel, ist auf 360,— Deutsche Mark, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 63,50 DM festgesetzt worden.
**Kassel**, 22. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2248**

17 N 34/57: Über das Vermögen des Autoverleihers Konrad Karl (genannt Kurt) Zufall, Lohfelden (Landkreis Kassel), An der Brücke 1, wurde am 23. Juli 1957, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Otto Gerland, Kassel, Obere Königsstraße Nr. 49. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 24. August 1957 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 21. August 1957, 12 Uhr; Prüfungstermin am 9. Oktober 1957, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. August 1957.
**Kassel**, 23. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2249**

17 N 18/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Leichert, Kassel, Oberste Gasse 8, Inhaber der eingetragenen Firma „Leicherts Möbelhaus Inh. Ewald Leichert", Kassel, Fuldabrücke 6, wird Rechtsanwalt Dr. von Moers, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 75, zum neuen Konkursverwalter ernannt, nachdem der bisherige Konkursverwalter, Rechtsanwalt Semm, verstorben ist. Termin zur Gläubigerversammlung und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist auf den 21. August 1957, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50, anberaumt. Tagesordnung der Gläubigerversammlung: Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Konkursverwalters und Beschlußfassung über die Beibehaltung des neuernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters.
**Kassel**, 22. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2250**

N 5/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Berta Neuhaus in Willingen, ehemals Matratzenfabrik, Groß- und Kleinhandel in Textilien, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des früheren Verwalters Kurt Einicke in Korbach und des jetzigen Verwalters Fritz Dauber in Dalwigksthal, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder Schlußtermin auf den 30. August 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Zimmer Nr. 25, bestimmt. Die verfügbare Teilungsmasse beträgt 1147,28 DM.
**Korbach**, 22. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2251**

2 N 5/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Reinhold Wunderlich, Eppstein / Ts., Mendelssohnstraße 6, wird heute am 24. Juli 1957, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma Th. Bergmann & Co., Hamburg-Altona, Eimsbütteler Str. 45a, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kurt Moraht, Hamburg 36, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung in Höhe von 3 245,05 DM zusteht, und der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Otto, Königstein/Ts., Bahnstraße 5, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. August 1957 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 31. August 1957, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 103 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. August 1957 Anzeige zu machen.
**Königstein (Taunus)**, 24. 7. 1957
**Amtsgericht**

**2252**

6 N 3/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Kopietz in Linter Krs. Limburg hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben.
**Limburg (Lahn)**, 25. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2253**

7 N 18/56: In der Konkurssache Fa. Lesch & Co., Baustoffabrikation und -handel, Cappel, Kr. Marburg/L., ist Gläubigerversammlung auf den 16. September 1957, 15 Uhr, hier, Zimmer Nr. 8, bestimmt. Der Termin dient zur Erstattung des Berichts durch den Konkursverwalter, Bestellung eines Gläubigerausschusses und Einstellung mangels Masse.
**Marburg (Lahn)**, 23. 7. 1957
**Amtsgericht**, Abt. 7

**2254**

7 VN. 13/57 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Gerhard Böttcher, Versandgeschäft in Uhren, Bestecken, Bettwäsche, Porzellan etc. in Neu-Isenburg, Schützenstraße 4, hat durch einen am 4. Juli 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. Gast, Neu-Isenburg, Hugenotten-Allee 11. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.Ordn. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.Ordn. vorgesehenen Befugnisse zu.
**Offenbach (Main)**, 22. 7. 1957
**Amtsgericht**, Abt. 7

**2255**

7 VN. 14, 15, 16/57 — Vergleichsverfahren: 1. Die Fa. Jäger u. Co. OHG., Herstellung und Vertrieb von Lederwaren in Obertshausen b. Offb., Bahnhofstraße 16-20, 2. der Kaufmann Johann Alois Jäger, daselbst, 3. die Kauffrau Anna Jäger geb. Hofmann, daselbst, zu 2. und 3. als Gesellschafter der zu 1. genannten Firma, haben durch einen am 22. Juli 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Frankfurter Straße 56-62. An die Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.-Ordn. erlassen. Dem vorl. Vergleichsverwalter stehen die im § 57 V.O. vorgesehenen Befugnisse zu.
**Offenbach (Main)**, 25. 7. 1957
**Amtsgericht**, Abt. 7

**2756**

62 N 46/57: Über das Vermögen der Firma Rheinische Leinen-Compagnie Dannemann & Sohn GmbH., Großhandlung in Wäsche-Ausstattungen und Wäschestoffen in Wiesbaden, Kirchgasse 9, wird heute,

am 23. Juli 1957, 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 20. August 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. August 1957, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1957.

**Wiesbaden**, 23. 7. 1957 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2257**

4 K 6/56: Die im Grundbuch von Schönberg, Band 5 Blatt 242 eingetragenen Grundstücke, Nr. I, Gemarkung Schönberg, Flur II Flurstück 93, Grabgarten und Grasrain im Ort 4,87 Ar; Nr. 2, Fl. 2 Nr. 94, Hofreite im Ort 2,56 Ar; Nr. 8 Fl. III Nr. 14/2 Acker, im Rosengrund 19,90 Ar; Nr. 9 Fl. 3 Nr. 14/3 Nadelholz, daselbst 56,82 Ar; Nr. 10 Fl. 3 Nr. 14/6 Acker, daselbst 21,22 Ar; Nr. 11 Fl. 2 Nr. 89 Grasrain, im Ort 1,27 Ar; Nr. 12 Fl. 2 Nr. 90 Scheuer, im Ort, 0,76 Ar; Nr. 13 Fl. 2 Nr. 91 Hofreite im Ort 2,75 Ar; Nr. 14 Fl. 2 Nr. 92 Grabgarten, im Ort 1,47 Ar. — Einheitswert: ca. 7400,— DM. Schätzungswert: 34 569,50 DM — sollen am 14. September 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Koch, Metzger und Gastwirt in Bensheim-Schönberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Bensheim**, 25. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2258**

4 K 65/56: Die im Grundbuch von Auerbach Band 14 Blatt 1081 eingetragenen Grundstücke Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur II, Flurstück 365/3, Gartenland Schloßstraße, 2,49 Ar, Nr. 5, Flur II Nr. 365/4, Hofraum zu Schloßstraße 32, 6,91 Ar, Nr. 6, Flur II Nr. 365/5, Hof- und Gebäudefläche Schloßstraße 32, 1,51 Ar — Einheitswert: 13 600,— DM, Brandversicherungswert: 19 650,— DM — sollen am 12. Oktober 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Dez. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mootz, Susanna, geb. Götz Wwe. des Kurt Dietrich Ernst Mootz in Wiesbaden-Biebrich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Bensheim**, 18. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2259**

4K 21/57: Die im Grundbuch von Bensheim Band 109 Blatt 4760 eingetragenen Grundstücke, 1. Fl. 21 Nr. 43, Acker am Fuchsloch, 38,86 Ar, 3. Fl. 3 Nr. 56, Acker zwischen dem Viehweg und der Lorscher Straße, 39,05 Ar, 4. Fl. 4 Nr. 129, Acker am Kälberpfad, 100,15 Ar, 5. Fl. 20, Nr. 96, Acker vor dem Stubenwald, 115,18 Ar, 6. Fl. 22 Nr. 49, Acker die Heckersäcker, 176,31 Ar, 7. Fl. 23, Nr. 40, Acker, daselbst, 100,05 Ar, 8. Fl. 23 Nr. 42, Wiese, die Erlache, 75,03 Ar, 9. Fl. 26 Nr. 82, Wiese, die Krägerslache, 50,16 Ar, 10. Fl. 21 Nr. 83, Acker links der Kühruhlache, 25,06 Ar, 11. Fl. 19 Nr. 451, Acker am Hollermorgen, 21,20 Ar, 12. Fl. 20 Nr. 51, Acker am Ziegelfalltor, 74,86 Ar, 13. Fl. 25, Nr. 9, Wiese, die Wolfslache, 61,46 Ar, Einheitswert am 1. 1. 54: 10 500,— DM, Schätzungswert: 47 900,— DM, Brandversicherungswert: der Gebäude für 1914: 4480,— Mark — sollen am 19. Oktober 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Johann Heinrich Zehnbauer, Zweiter, Bauer in Bensheim, b) Franziska Zehnbauer geb. Schuhmann, dessen Ehefrau, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Bensheim**, 18. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2260**

K 5/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Schlosser Konrad Wiegand, Singlis, gepfändete ideelle Hälfte des im Grundbuch von Singlis Band Nr. 10 Blatt Nr. 227 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am Donnerstag, den 26. September 1957, vormittags 11.00 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Singlis, Flur 8, Flurstück 112/49, Hof- und Gebäudefläche auf der Hute, 6,00 Ar. Durch Beschluß vom 9. November 1956 ist der Verkehrswert der ideellen Hälfte des Grundstücks gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 5000,— DM — i. W. fünftausend Deutsche Mark — festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schlosser Konrad Wiegand in Singlis und seine Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Lauterbach, in Singlis je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Borken (Bez. Kassel)**, 21. 6. 1957

**Amtsgericht**

**2261**

6 K 62/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk V Band 78 Blatt 3993 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 794/2, Hof- und Gebäudefläche Jahnstraße 26, 2,61 Ar - Betrag der Schätzung: 21 150,— DM soll am Samstag, den 19. Oktober 1957, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Jakob Wagner in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Darmstadt**, 16. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2262**

6 K 33/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Nieder-Beerbach Band 11 Blatt 620 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 1 Nr. 16/5 Ackerland (Obstb.) am Berg, 13,06 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 10 Nr. 153 Grünland (Obstb.) Weiherwiese, 23,89 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 1 Nr. 123 Gartenland Kirchweg, 25,52 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 1 Nr. 124 Hof- und Gebäudefläche Kirchweg 8, 11,12 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 1 Nr. 125 Gartenland daselbst, 1,37 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 1 Nr. 305/1 Ackerland (Obstb.) hinter der Kirche, 27,06 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 1 Nr. 305/2 Ackerland (Obstb.) daselbst, 30,75 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 1 Nr. 305/3 Ackerland (Obstb.) daselbst, 29,30 Ar, Hutung 1,09 Ar. — Betrag der Schätzung: zu lfd. Nr. 1 400,— DM, zu lfd. Nr. 2 1000,— DM, zu lfd Nr. 3—5 4000,— DM, zu lfd. Nr. 6—8 1500,— DM, sollen am Donnerstag, den 10. Oktober 1957, vorm. 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Schneider III., Wagnermeister in Nieder-Beerbach und dessen Ehefrau Magdalene geb. Mink in Errungenschaftsgemeinschaft. Bei Abgabe von Geboten auf die Grundstücke lfd. Nr. 3, 6, 7 und 8 ist die Vorlage der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Darmstadt**, 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2263**

K 49-51/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinbrücken Band 18 Blatt 692 A, Ewersbach-Straßebersbach Band 29 Blatt 1142 A, Eibelshausen Band 1 Blatt 4 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. September 1957, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Steinbrücken, lfd. Nr. 1, Flur Nr. 17, Parzelle 56/2, Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus, Scheune einschließl. Wohnraum und Stall, sowie Stall Hauptstraße 42, 2,62 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Parzelle 17, Ackerland das unterste Feld II. Teil 4. Gew., 4,50 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Parzelle 118, Ackerland das unterste Feld

3. Teil, 10. Gew., 6,00 Ar, lfd. Nr. 4, Flur Nr. 4, Parzelle 41, Grünland ober dem Weiher 8. Gew., 9,16 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 21, Parzelle 206, Grünland Schoßseifen, 0,56 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 21, Parzelle 159, Ackerland im Schoßseifen 16.Gew., 11,05 Ar,

Gemarkung Ewersbach - Straßebersbach, lfd. Nr. 7, Flur 9, Parzelle 288, Acker Zehntrain, 4,94 Ar,

Gemarkung Eibelshausen, lfd. Nr. 8, Flur Nr. 22, Parzelle 99, Wiese im Schoßseifen 6. Gew., 6,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1956 eingetragen. Als Eigentümer war damals der Emaillierer Alfred Schaumann, Steinbrücken/Dillkreis, eingetragen. Gebote auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gesamtgröße von zusammen über 25 Ar bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn.

Festgesetzte Werte: zu 1) 10 000,— DM, zu 2) 120,— DM, zu 3) 144,— DM, zu 4) 300,— DM, zu 5) 18,— DM, zu 6) 350,— Deutsche Mark, zu 7) 150,— DM, zu 8) 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Dillenburg**, 2. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2264**

84 K 172/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 3, Blatt Nr. 149, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 103, Flurstück 20, Hof- u. Gebäudefläche Zimmerweg 10, Größe 3,86 Ar, soll am 25. September 1957, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main) Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Freudenberg, Niederhofheim/Ts. Wert des Grundstücks: 115 000,— Deutsche Mark.

Der Termin am 14. August 1957 fällt aus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Frankfurt (Main)**, 23. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 84

**2265**

84 K 14/57: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Fechenheim, Band Nr. 35, Blatt 1298, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Fechenheim, Flur N, Flurstück 684/263, Hof- und Gebäudefläche Ankergasse 1, Größe 2,48 Ar, Flur N, Flurstück 685/263, Hof- und Gebäudefläche Ankergasse 1, Größe 4,53 Ar, sollen am 18. September 1957, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarethe Deeg geb. Schmidt in Ffm.-Fechenheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Frankfurt (Main)**, 26. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 84

**2266**

5 K 10/57: Das im Grundbuch von Fulda Band 141, Blatt 5757 eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 14/62, Lieg.-B. 4503, Hof- und Gebäudefläche, Richard - Wagner - Straße Haus Nr. 27, 8,28 Ar, soll am 3. Oktober 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. Mai 1957: Kaufmann Wilhelm Marschall in Fulda. — Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 80 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Fulda**, 24. 7. 1957 **Amtsgericht**, Abt. 5

**2267**

K 8/55: Die im Grundbuch von Villingen Band VII Blatt 589 eingetragenen Grundstücke Nr. 7, Gemarkung Villingen, Flur I, Flurstück 187, Hof und Gebäudefläche der Haingarten, 5,58 Ar, und Nr. 8, Gemarkung Villingen, Flur XV, Flurstück 6, Ackerland vor dem Jungfrauenrod, 15,13 Ar, sollen am 18. September 1957, 10 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Villingen, Obh., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Hau in Villingen, Oberh. — Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 15 000,— Deutsche Mark für Flur I/187 und 750 DM für Flur XV/6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Laubach (Oberhessen)**, 23. 7. 1957

**Amtsgericht**

**2268**

K 6/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rehbach i. Odw. Band II Blatt 105 eingetragenen Grundstücke am 26. September 1957, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, versteigert werden: Gemarkung Rehbach Flur II Nr. 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Mossauer Weg (Nr. 54 Geb.B.), 19,90 Ar, und Flur I Nr. 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 2, 4,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Wilhelm Germann und Ehefrau Elisabethe geb. Oesterling in Rehbach i. O. zu je 1/2. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 37 700,50 DM festgesetzt. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen zwei Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Michelstadt**, 9. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2269**

7 K 30/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim a. M. Band 36 Blatt 2083, Gemarkung Mühlheim, Flur 12 Nr. 561/1, L.B. 1368, Bauplatz Feldstraße 7, 1,50 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (29. 6. 1957) auf den Namen des Werkmeisters Adam Winter III in Mühlheim a. M., und dessen Ehefrau Margaretha geb. Schmitt zu je 1/2 eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 20. September 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Offenbach (Main)**, 17. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 7

**2270**

7 K 65/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm Band 21 Blatt 1212 eingetragene Grundstück Flur 1 Nr. 534/53, L. B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 11, 3,21 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (4. Mai 1957) auf die Namen 4a) Feintäschner Peter Michael Greb in Heusenstamm zu 5/8, b) Feintäschner Rudolf Friedrich Greb in Heusenstamm zu 1/8, c) Köderin Margarete Greb, ebenda, zu 1/8, d) Stepperin Anneliese Greb, ebenda, zu 1/8, hinsichtlich des dem Feintäschner Peter Michael Greb zustehenden Grundstücksbruchteils zu 5/8 durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 20. September 1957, 11.00 Uhr, versteigert werden. Der Wert des gesamten Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 463,— Deutsche Mark; für den 5/8-Bruchteil DM 14 041,50.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Offenbach (Main)** 4. 7. 1957

**Amtsgericht**, Abt. 7

**2271**

K 1/57: Am Mittwoch, den 13. November 1957, 15 Uhr, werden im Sitzungssaal des unterzeichneten Gerichts folgende Grundstücke versteigert:

Gemarkung Georgenhausen: 1. Fl. I Nr. 14, Hof- und Gebäudefläche, Wilh.-Leuschner-Straße 2, 9,93 Ar, Schätzwert 49 346,— DM, 2. Fl. I Nr. 13/1, Grünland im Dorf, 1,10 Ar, Schätzwert 154,— DM, 3. Fl. I Nr. 17/1, Hof- und Gebäudefläche zu Wilh.-Leuschner-Straße 2, 3,74 Ar, Schätzwert 6 500,— Deutsche Mark. Für die Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Groß-Umstadt erforderlich. Außerdem ist unter Umständen in Höhe von 1/10 des Gebotes sofort Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Reinheim (Odenwald)**, 25. 7. 1957

**Amtsgericht**

**2272**

2 K 20/56: Das im Grundbuch von Wolfhagen Band 83 Blatt 2728 A eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 29, Flurstück 513/315, Garten, in der Stadt, 2,92 Ar, soll am 2. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Heinrich

Trinter aus Wolfhagen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1022,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Wolfhagen**, 19. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2273**

61 K 3/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 30. September 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuche von Wiesbaden-Biebrich Band Nr. 61 Blatt 1104 (eingetragene Eigentümer am 4. Februar 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Elisabeth Pfauth geb. Dillmann, b) Gerhard Dillmann, c) Jürgen Dillmann, d) Karl Heinz Wilhelm Nikolaus Milne, sämtlich in Wiesbaden, e) Harald Otto Erich Milne, (Kanada) eingetragenen Grundstücke Flur Nr. 12, Flurstück 369/244, Acker Loh, 7. Gewann, 6,71 Ar, Flur 12, Flurstück 245, Acker Loh, 7. Gewann, 12,01 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Wiesbaden**, 25. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2274**

61 K 21/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen Band 162 Blatt 3158 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. September 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 3, Flur 157, Flurstück 7/1, Hof- u. Gebäudefläche, 7,58 Ar, Albrecht-Dürer-Straße 14. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Rudolf Linkenbach und dessen Ehefrau Friedel Linkenbach geb. Becker, zu je 1/2, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**Wiesbaden**, 25 7. 1957 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

**2275**

# Beschluß

Die Gemeinden Rotenburg, Bebra und Weiterode im Landkreis Rotenburg (Fulda) haben sich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 zu einem Zweckverband unter dem Namen

**„Müllabfuhr-Zweckverband der Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Fulda)"**

mit dem Sitz in Bebra zusammengeschlossen. Der Verband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung in gemeinnütziger Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Müllbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden mittels Spezialfahrzeugen zu unterhalten und zu fördern. Weitere kommunale Selbstverwaltungsaufgaben können dem Verband zur Erledigung übertragen werden.

Auf Grund des § 11 des Zweckverbandsgesetzes wird der Müllabfuhr-Zweckverband der Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Fulda) hiermit gebildet und seine Satzung nach dem von den Verbandsmitgliedern vereinbarten und anerkannten Entwurf festgestellt.

**Rotenburg (Fulda)**, 19. 7. 1957

**Der Landrat des Landkreises Rotenburg**
II Az.: 3 u

*

# Satzung

**des Müllabfuhr-Zweckverbandes der Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Fulda).**

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — RGBl. I S. 979 —, 1. DVO vom 11. 6. 1940 — RGBl. S. 876 —, 2. DVO vom 24. 7. 1941 — RGBl. S. 464 — erhält der zwischen den in § 1 genannten Gemeinden gegründete Müllabfuhr-Zweckverband der Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Fulda) folgende Satzung:

### § 1. Verbandsmitglieder

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Fulda) bilden einen Zweckverband: Rotenburg, Bebra, Weiterode.

Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten, soweit durch den Beitritt eine zweckentsprechende Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes gewährleistet bleibt.

### § 2. Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung in gemeinnütziger Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Müllbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden mittels Spezialfahrzeugen zu unterhalten und laufend zu fördern. Der Zweckverband hat des weiteren für die jederzeitige Erhaltung der Müllabfuhreinrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu sorgen.

   Darüber hinaus soll der Zweckverband zeitentsprechende Verbesserungen und Erweiterungen der Verbandseinrichtungen vornehmen.

2. Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Er schließt die erforderlichen Verträge zum Zwecke der Einrichtung und der Unterhaltung sowie ggf. der Verbesserung der Müllabfuhr in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ab,
   b) er sorgt für eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Verteilung, Instandhaltung und Unterbringung der zu beschaffenden Spezialfahrzeuge,
   c) er führt die Verhandlungen mit dritten Personen und ist besonders um die Anschaffung von geeigneten und genormten Müllgefäßen, deren Instandhaltung und Ergänzung besorgt,
   d) er berät die Verbandsmitglieder in allgemeinen Fragen der Müll- und Abfallverwertung, Einrichtung und Unterhaltung der Müllplätze bleibt Aufgabe der Gemeinden.
3. Dem Zweckverband können zur Erledigung auch andere kommunale Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden.

### § 3. Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen:

Müllabfuhr-Zweckverband der Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Fulda), (abgekürzt MZV)

Er hat seinen Sitz in Bebra.

### § 4. Verfassung und Verwaltung

1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
   a) Die Verbandsversammlung,
   b) der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter,
   c) der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.
2. Für die Verwaltung des Zweckverbandes sind die Grundsätze des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 — GVBl. S. 19 — maßgebend.

### § 5. Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen. Der Vertreter hat sich bei der Teilnahme an der Verbandsversammlung durch eine schriftliche, von der Mitgliedsgemeinde ausgefertigte Vollmacht auszuweisen.
2. Die Verbandsversammlung wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Zweckverbands-Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Ladefrist von einer Woche schriftlich einberufen.
3. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Entfällt bei Wahlen auf eine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, so findet eine weitere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dann sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Versammlung mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Mitglied zu unterschreiben und jedem Verbandsmitglied zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich und schriftlich vorzubringen sind, beschließt die nächste Verbandsversammlung.

### § 6. Gegenstände der Beschlußfassung

1. Die Verbandsversammlung beschließt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen über die Angelegenheiten des Zweckverbandes insbesondere über
   a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Wird das Amt des Vorsitzenden frei, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers dürfen nicht von den Vertretern desselben Verbandsmitgliedes gleichzeitig ausgeübt werden,
   b) die Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Geschäftsführers und Verbandsvorsitzenden,
   c) die Wahl des Abschlußprüfers,
   d) die Änderung der Satzung,

e) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
f) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Vermögenswerte des Verbandes,
g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme und Hergabe von Krediten,
h) die Festsetzung der Gebührensätze für die Teilnahme an den Verbandseinrichtungen,
i) die Einschränkung oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen,
k) die Anschaffung von Gegenständen im Werte von über DM 1000,—,
l) die Festsetzung von Vergütungen für den Geschäftsführer, Kassenverwalter und die Bürohilfe,
m) die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung der Liquidatoren,
n) die Auseinandersetzung bei der Auflösung des Zweckverbandes.

2. Beschlüsse der Verbandsversammlung über
a) Änderung der Satzung,
b) Auflösung des Zweckverbandes
bedürfen entgegen § 5 Nr. 4 der Satzung einer Mehrheit von ⅔ der vertretenen Stimmen.

3. Den Vertretern der Mitgliedsgemeinden steht als Mitgliedern der Verbandsversammlung eine Vergütung zu. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung fest. Soweit der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Verbandsmitglied besondere Diensthandlungen im Auftrage des Zweckverbandes ausüben, steht ihnen Ersatz der Fahrtkosten und Tagegeld nach den Reisekostenbestimmungen der Reisestufe II zu.

### § 7. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 5 Nr. 3 von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsmitglieder auf ide Dauer von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stelvertreters führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung der an Jahren älteste Vertreter eines Verbandsmitgliedes.
2. Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Die Leitung der Verbandsversammlung und Unterzeichnung der Versammlungsniederschriften,
b) die Anstellung und Kündigung von Verbandsbeschäftigten in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer,
c) die Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer.

### § 8. Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er vertritt gemeinsam mit dem Verbandsvorsitzenden den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vergütung des Geschäftsführers richtet sich nach dem gemäß § 6, Abs. 1, Buchst. 1, dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschluß.

### § 9. Deckung des Aufwandes

1. Der Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes ist nicht auf Erwerb gerichtet.
2. Die Deckung des Aufwandes erfolgt aus
a) dem Gebührenaufkommen der Müllabfuhr,
b) den Erträgnissen des Vermögens,
c) dem von den Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung zu tragenden Unkostenanteil.
3. Eine Aufteilung von Überschüssen auf die Mitgliedsgemeinden findet nicht statt.

### § 10. Beitritt neuer und Ausscheiden alter Verbandsmitglieder

1. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung der betreffenden Gemeinde unter Anerkennung der vorliegenden Satzung. Die Aufnahme erfolgt in der dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung folgenden Verbandsversammlung durch ⅔ Stimmenmehrheit.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch Einschreiben zum Schlusse des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres gestattet.
3. Die Mitgliedschaft erstreckt sich zunächst auf den Zeitraum von zehn Jahren. Vorher erlischt sie nur mit dem Fortfall des Zweckes und der dadurch bedingten Auflösung des Zweckverbandes. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls nicht eine Kündigung gemäß Nr. 2 erfolgt.
4. Der Ausschluß eines Verbandsmitgliedes wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann nur mit einer ⅔-Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung erfolgen.

### § 11. Satzungsbefugnis

Der Zweckverband verpflichtet die Verbandsmitglieder über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu einem entsprechenden Zeitpunkt die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen zu erlassen.

Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, dem Zweckverband Amtshilfe und Unterstützung zu gewähren und direkt oder indirekt alles zu unterlassen oder zu fördern, was die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes behindern oder schädigen bzw. erleichtern könnte.

### § 12. Auflösung des Zweckverbandes

1. Eine Auflösung bzw. eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Zweckverbandes findet bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder nicht statt. Besteht der Zweckverband nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist die Auflösung des Zweckverbandes auf Antrag eines der beiden Mitglieder durchzuführen. Der Anteil eines jeden ausscheidenden Mitgliedes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu. Von den Mitgliedern dem Zweckverband gewährte Darlehen bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen.
2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum anteilmäßig den derzeitigen Mitgliedsgemeinden zu. Über den Maßstab der Verteilung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorhandener Vermögensunterschuß ist vorher gemäß § 9 auszugleichen durch einen einmaligen Beitrag entsprechend der Einwohnerzahl.

### § 13. Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Für die Wirtschaftsführung sind die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes maßgebend.
3. Der Geschäftsführer hat in den esrten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
4. Die Verbandsversammlung beschließt für das abgelaufene Rechnungsjahr über die Entlastung des Geschäftsführers und Verbandsvorsitzenden sowie über die Wahl des Abschlußprüfers für das folgende Geschäftsjahr.

### § 14. Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den drei Tageszeitungen:

Hessische Nachrichten,
Kasseler Zeitung und
Kasseler Post

sowie dem Staatsanzeiger für das Land Hessen.

### § 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bebra**, 18. 6. 1957

gez. **Unterschriften**

*

Vorstehende, von den Verbandsmitgliedern vereinbarte und anerkannte Satzung wird hiermit gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 festgestellt.

Rotenburg (Fulda) 19. 7. 1957

**Der Landrat des Landkreises Rotenburg**
II Az.: 3 u

## 2276 Bekanntmachung

### von Änderungen der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 23. Juli 1957

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 1957 beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Fassung vom 30. 12. 1955 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Beträge um je 20% erhöht.
2. In § 9 Absatz 1 wird „2. Wagenklasse" geändert in „1. Wagenklasse".
3. In § 9 Absatz 2 wird der Betrag „0,25 DM" geändert in „0,30 DM".
4. In § 11 Absatz 1 wird der Betrag „10 DM" geändert in „15 DM".

II.

Diese Änderungen treten am 1. 4. 1957 in Kraft.

III.

Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, die Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der sich aus vorstehenden Änderungen ergebenden Fassung nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde neu bekanntzumachen.

*

Vorstehender Beschluß der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch den Hessischen Minister des Innern (Erlaß vom 17. 7. 1957 — IV a (2) 3 g 02 — 1/57 —) bekanntgemacht.

**Kassel**, 23. 7. 1957

**Der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Schaub
Direktor

**2277**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Hildegard Biedermann, Limburg, das Sparkassenbuch Nr. 362, ausgestellt auf den Namen Oskar Wittwer, Limburg; 2. Agnes Böckling, Elgendorf, das Sparkassenbuch Nr. 2995, ausgestellt auf den Namen Katharina Fein, Elz; 3. Agnes Schäfer, Elz, das Sparkassenbuch Nr. 4377, ausgestellt auf den Namen Peter Schenk, Elz; 4. Georg Türk, Dorndorf, das Sparkassenbuch Nr. A 5520, ausgestellt auf den Namen Christian Türk, Dorndorf; 5. Hedwig Wilhelmine Nonn, Ellar, das Sparkassenbuch Nr. 12 016, ausgestellt auf den Namen Hedwig Wilhelmine Nonn, Ellar; 6. Dr. Alfred Gollasch, Frankfurt, das Sparkassenbuch Nr. 12 281, ausgestellt auf den Namen Dr. Alfred Gollasch, Limburg; 7. Therese Nonn, Ellar, das Sparkassenbuch Nr. 12 294, ausgestellt auf den Namen Eheleute Peter Nonn und Therese geb. Stähler, Ellar; 8. Heinz Schwenk, Staffel, das Sparkassenbuch Nr. 13 423, ausgestellt auf den Namen Heinz Schwenk, Staffel; 9. Wilhelm Becker, Niederbrechen, das Sparkassenbuch Nr. 23 156, ausgestellt auf den Namen Ehel. Wilhelm Becker, Niederbrechen; 10. Jakob Reichwein, Hadamar, das Sparkassenbuch Nr. 29 931, ausgestellt auf den Namen Jakob Reichwein, Hadamar; 11. Sonja Hahn, Frankfurt, das Sparkassenbuch Nr. 39 078, ausgestellt auf den Namen Sonja Hahn, Kirberg; 12. Robert Willems, Niederbrechen, das Sparkassenbuch Nr. 40 940, ausgestellt auf den Namen Robert Willems, Niederbrechen; 13. Karl Kloft, Dorchheim, das Sparkassenbuch Nr. 42 149, ausgestellt auf den Namen Karl Kloft, Dorchheim. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

**Limburg (Lahn), 25. 7. 1957** **Kreissparkasse Limburg**
Der Vorstand

**2278**

**Aufforderung:** Herr Wiegand Seipp, Marburg (Lahn), Schröckerstraße 1—3, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 33 636 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

**Marburg (Lahn), 25. 7. 1957** **Sparkasse der Stadt Marburg**
Der Vorstand

**2279**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 20. 7. 1957 sind die Sparkassenbücher Nr. 3421 und 5809, lautend auf Emma Berlau, geb. Welker, Eudorf, Kreis Hersfeld, für kraftlos erklärt worden.

**Alsfeld, 20. 7. 1957** **Kreissparkasse Alsfeld**
Der Vorstand

**2280**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 24. 6. 1957 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Anna Katharina Fey geb Möller, Meckbach, Spkb. Nr. 3087— 2. Elias Lingelbach, Meckbach Nr. 46, Spkb. Nr. 10 421 — 3. Irmgard und Karl Peter, Raboldshausen, Spkb. Nr. 16 277 — 4. Heinrich und Elise Kimmel, Kathus, Spkb. Nr. 20 036 — 5. Fritz Käberich, Bad Hersfeld, Spkb. Nr. 25 453 — 6. Elisabeth Hassenpflug geb. Kehres, Biedebach, Spkb. Nr. 28 515 — 7. Ursula Sippel geb. Jakob, Heringen, Spkb. Nr. 40 602 — 8. Fritz Schößler, Heringen, Spkb. Nr. 43 347 — 9. Elisabeth Hölscher geb. Ried, Frielingen, Spkb. Nr. 50 029 — 10. Emily Marc, Bad Hersfeld, Spkb. Nr. 60 476 — 11. August Steinhauer, Wüstfeld, Spkb. Nr. 60 835 — 12. Heinrich Blankenbach, Heimboldshausen, Spkb. Nr. 70 312.

**Bad Hersfeld, 24. 6. 1957** **Kreis- und Stadt-Sparkasse Bad Hersfeld**
Der Vorstand

**2281**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 25. 6. 1957 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Elisabeth Lösch, Dst.-Aarheilgen, Sp.-B. Nr. 139 331; 2. Gertrud Matthäus, Dst.-Aarheilgen, Sp.-B. Nr. 196 806; 3. Christoph Berck, Dst.-Eberstadt, Sp.-B. Nr. 445 554; 4. Marie Breitwieser geb. Burger, Ober-Ramstadt, Sp.-B. Nr. 817 580; 5. Paula-Charlotte Mayer, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 169 472; 6. Josef Jaud, Sp.-B. Nr. 119 480; 7. Hattie Meissner, geb. Schaefer, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 142 918; 8. Erwin Gebhardt, Sp.-B. Nr. 197 190; 9. Maria Christ, Sp.-B. Nr. 333 522; 10. Georg Leining, Dst.-Eberstadt, Sp.-B. Nr. 430 184; 11. Hans Hennig-Koehler, Ober-Ramstadt, Sp.-B. Nr. 836 740; 12. Margarete Moscherosch, Sp.-B. Nr. 264 315; 13. Richard Kunkel, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 116 117; 14. Anna Frank, Sp.-B. Nr. 251 236.

**Darmstadt, 29. 7. 1957** **Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt**
Der Vorstand

**2282**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 22. Juli 1957 sind die Sparkassenbücher Nr. 44 881 Lina Kaufhold und Maria Hautumm, Fulda; Nr. 14 503 Hermann Lieblein, Fulda; Nr. 3931 Wilhelm Julius Haid, Fulda; Nr. 11 574 Wilhelm Julius Haid, Fulda; Nr. 19 137 Joseph Tann, Johannesberg; Nr. 16 639 Anna Möller geb. Firle, Flieden; Nr. 20 684 Charlotte Ahrend, Veitsteinbach, für kraftlos erklärt worden.

**Fulda, 22. 7. 1957** **Kreissparkasse Fulda**
Der Vorstand

**2283**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 18. 7. 57 sind die Sparkassenbücher Nr. 26 590 Heinz Ketter und Nr. 28 169 Richard Becker, Elkerhausen/Oberl., für kraftlos erklärt worden.

**Weilburg, 18. 7. 1957** **Kreissparkasse des Oberlahnkreises**
Der Vorstand

# 2284 Öffentliche Ausschreibungen

**BAD HERSFELD:** Nachstehende Ausbauarbeiten an Landstr. II. O. im Kreis Rotenburg a/F. sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden: 1. Landstr. II. O. Nr. 4, 5 und 6 zwischen Berneburg und Königswald, etwa 10 400 qm Asphaltfeinbetonteppich; 2. Landstr. II. O. Nr. 21 zwischen Rotenburg und Mündershausen, Landstr. II. O. Nr. 28 zwischen Niederellenbach—Oberellenbach, etwa 20 000 qm Oberflächennachbehandlungen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 17a, bis spätestens den 3. 8. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,00 DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753.) Eröffnungstermin: 10. August 1957, 11 Uhr. **Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld.**

**2285**

**HANAU:** Die Arbeiten für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3202 zwischen Bernbach und Somborn von km 0,727 — km 2,620 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 5300 cbm Erdbewegungen, 12 000 qm Packlageunterbau, 12 000 qm Teereinstreudecke mit Verschleißschicht, 550 lfm Halbrinne.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Hanau/Main, Hainstraße 32, bis spätestens 10. 8. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Hanau am Main, Postscheckkonto Nr. 6752 Ffm.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab 31. 7. 1957, 9.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau am Main, abgegeben. Eröffnungstermin ist der 15. 8. 1957, 10.00 Uhr, in vorstehendem Amt. **Hanau (Main), 27. 7. 1957. Hessisches Straßenbauamt.**

**2286**

**KASSEL:** Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel soll folgende Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben werden: Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3124 in der Ortslage Dennhausen, km 2,620 bis km 3,087 im Kreis Kassel-Land.

Es werden u. a. folgende nachstehend aufgeführte Arbeiten anfallen: 2500 qm Mutterboden und Rasen aufnehmen, 500 qm Mutterboden und Rasen andecken, 2000 cbm mittelschweren Boden lösen, 1000 cbm mittelschweren Boden bis 3000 m transportieren, 660 lfdm Drainage verlegen, 1000 t Sauberkeits- und Frostschutzschicht einbauen, 3800 qm Schotterunterbau herstellen, 3100 qm teersplittgeb. Vorprofil mit AFB-Belag herstellen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Kassel, Ständeplatz 3½, bis spätestens Dienstag, den 30. Juli 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 6,00 DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Samstag, den 3. 8. 1957, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr im Hessischen Straßenbauamt, Zimmer Nr. 6, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 14. August 1957, vormittags 9.00 Uhr, im obigen Amt, Zimmer Nr. 8, statt. **Hessisches Straßenbauamt Kassel.**

**2287**

**WIESBADEN:** Die Bauarbeiten für den 1. Bauabschnitt der Umgehungsstraße Dornholzhausen im Zuge der LIO Nr. 3003, von km 15,00 bis km 15,900 sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: 3300 cbm Mutterboden, 4000 cbm Erdarbeiten, 10 500 qm Frostschutz, 1000 lfdm Drainage, 1 Plattendurchlaß.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 10. 8. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— D-Mark (und 0,60 DM Porto bei Postversand) ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Umgehungsstraße Dornholzhausen LIO 3003." Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 16. 8. 1957 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11 — Zimmer 21 —, ausgegeben. Eröffnungstermin: 23. 8. 1957 — 10.00 Uhr —, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

**Hessisches Straßenbauamt.**

**2288**

**WEILBURG:** Die Arbeiten zur Verbreiterung und zum frostsicheren Ausbau der Bundesstraße 49 zwischen Limburg und Obertiefenbach, km 2,600—3,800, sollen öffentlich vergeben werden. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Erstattung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (Einzahlung bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/Main) ab 1. August 1957 beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße Nr. 13 erhältlich. Die Quittung über die eingezahlte Unkostengebühr ist vorzulegen. Eröffnungstermin: Dienstag, den 13. August 1957, 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage.

**Weilburg (Lahn), 29. 7. 1957** **Hessisches Straßenbauamt**

# VORBILDLICHER SCHULBAU IN HESSEN

Die vom Hessischen Minister der Finanzen und vom Bund Deutscher Architekten (BDA Landesverband Hessen) einberufene Jury hat

**den Erweiterungsbau der Volksschule in Heusenstamm, Krs. Offenbach (Main), als vorbildlich ausgezeichnet**

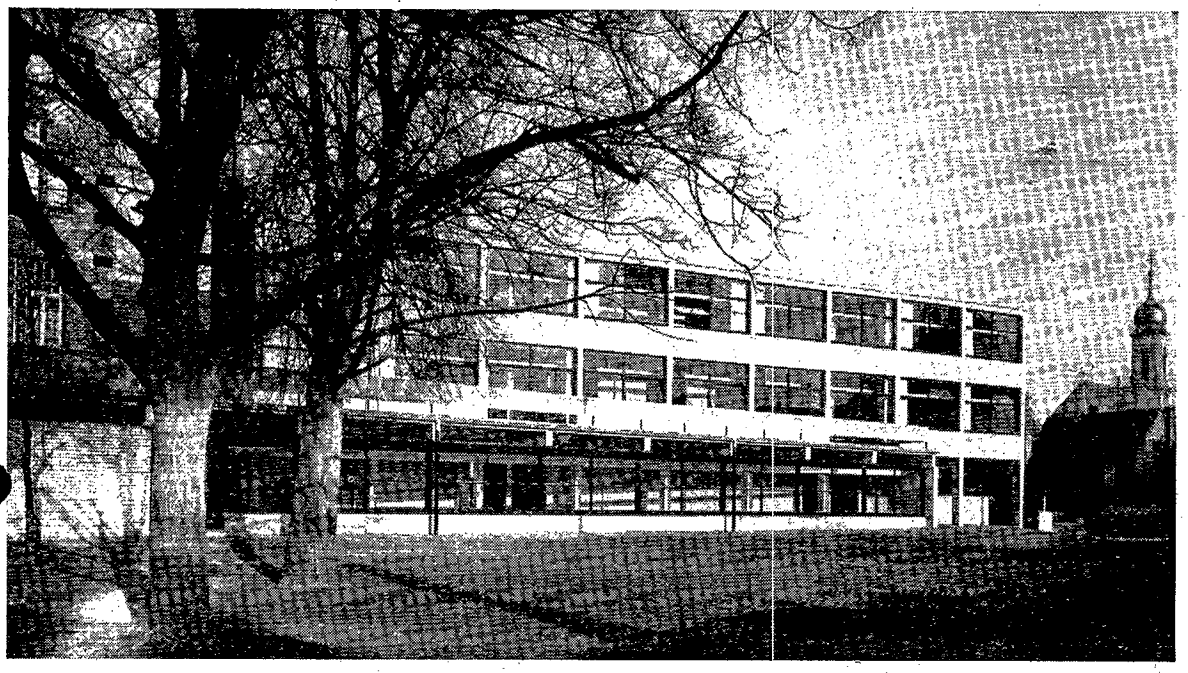

**Entwurf und Bauausführung: Staatsbauamt Offenbach unter Leitung von Regierungsbaurat Posenenske.**

**Bauherr: Die Gemeinde Heusenstamm, Kreis Offenbach (Main)**

Foto: Paul Förster, Fotomeister, Offenbach (Main)

**Die an der ausgezeichneten Leistung beteiligten Firmen stellen sich vor:**


**PETER KRÄMER**

Werkstätte für Innenausbau Schreinerei

**HEUSENSTAMM**
Ruf 597

**JAHNS & GRAMBERG**
VORM. F. W. & H. FÖRSTER
**STAHLBETONBAU**
Wiesbaden, Schlichterstraße 3 · Tel. 28684
Filialen: Offenbach und Mainz

**F. Runte & Co., K.G.**
Offenbach (Main)
Sprendlinger Landstraße 204 7/10
**RUF: 87476**
Estriche
Industrieböden
Bautenschutz
Wärme- u. Schallschutz

Die Steinmetzarbeiten führte aus
**A. Martin Ricker**
Natursteine · Marmor · Betonwerksteine
**Offenbach (Main), Friedhofstr. 40 u. 80 · Ruf 81065**

**Fliesenarbeiten** wurden ausgeführt von der Firma
**PLATTEN-WOLF**
**Offenbach/Main**
Bernardstraße 99
Ruf 86078
**Weiskirchen**
Hauptstraße 15
Ruf 222

*Maler- und Anstreicherarbeiten wurden ausgeführt von*
**Franz Kilian**
*Heusenstamm*
*Obertshäuser Straße 9*
**Karl Schmitz**
*Heusenstamm*
*Hohe Bergstraße 11 · Ruf 659*

**HEINRICH KELLER** • Spengler- und Installationsmeister
Sanitäre Anlagen · Öfen · Herde
**Heusenstamm · Paulstraße 43 · Ruf 398**


Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger ist ein Prospekt der Behörden- und Industrie-Verlag GmbH., Frankfurt (Main), beigelegt, betr.

**das Baubuch nach DIN 276,**
**die Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957**

und andere einschlägige Verordnungen und Erlasse.

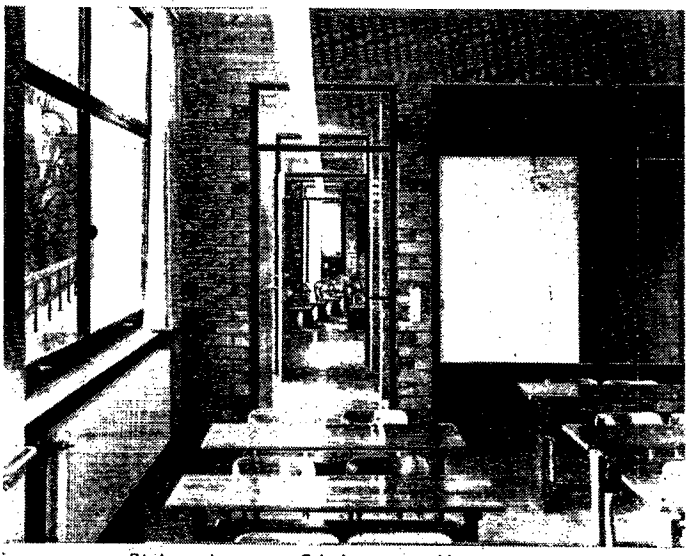

*Blick in die neuen Schulräume in Heusenstamm*


**H. u. F. Betz**

HOLZWARENFABRIK

Völzberg, Kreis Gelnhausen

*Telefon: Lidlenroth 102*

GEGR. 1907

**Neuzeitliche Schulmöbel**
**in Holz- oder Stahlrohrausführung**

*Verlangen Sie bitte unser Angebot oder Vertreterbesuch.*

Moderne
DURA Schulwandtafeln
mit
DAUER-GLAS-Schreibflächen
liefert

SCHULTAFEL WEYEL · HAIGER / DILLKREIS · US ZONE
SPEZIALFABRIK f. SCHULWANDTAFELN

**Christian Reitz,** Elektromeister

Elektro-, Licht- und Kraftanlagen
Spenglerei und Installation · Sanitäre Anlagen

**Obertshausen, Heusenstammer Straße 90**
Ruf: Heusenstamm 361

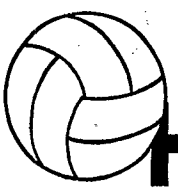

HESSEN-TOTO

IM WEST-SÜD-BLOCK

*sicher getippt!*

500.000.- DM

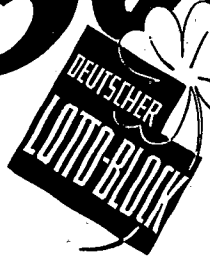


*glücklich gespielt!*

HESSEN-LOTTO


Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils, Ministerialrat Dr. Hans Mayer; für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9000.

**Einzelstücke (Postversand gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH., Ffm.**